Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1957)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern

Autor: Huber, H. / Bauder, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417554

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES FÜRSORGEWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1957

Direktor: Regierungsrat **H. Huber**

Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **R. Bauder**

I. Allgemeines

A. Gesetzgebung und Behörden

a) Am *5. Juni 1957* wurde zwischen der *Schweiz und der Republik Österreich* ein *Abkommen über die Fürsorge für Hilfsbedürftige* abgeschlossen. Das Abkommen, welches noch ratifiziert werden muss, beruht, gleich den Fürsorgeverträgen mit Frankreich (1931) und der Bundesrepublik Deutschland (1952), auf dem Prinzip, dass grundsätzlich der Heimatstaat dem Aufenthaltstaat die Kosten der Fürsorge für seine Angehörigen im andern Land ersetzt. Im Gegensatz zum schweizerisch-französischen, das nur bestimmte Kategorien von Bedürftigen erfasst, erstreckt sich das neue Abkommen, wie das schweizerisch-deutsche, auf alle Arten von Hilfsbedürftigen.

b) Der Bundesbeschluss vom 17. Oktober 1946/22. Dezember 1954 über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer wurde auf den 1. Januar 1958 ersetzt durch den *Bundesbeschluss vom 13. Juni 1957 über eine ausserordentliche Hilfe an Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 Schäden erlitten haben.* Unter der bis Ende 1957 gültigen Regelung übernahm der Bund die Kosten für die Hilfeleistung an die im Ausland verbliebenen Schweizerbürger allein, während bei den Leistungen im Inland zugunsten der heimgekehrten Auslandschweizer auch der Heimatkanton (oder dessen armenrechtlich zuständige Gemeinde) finanziell beitragen musste. An der Hilfe gemäss dem Bundesbeschluss vom 13. Juni 1957 dagegen sind die Kantone und Gemeinden finanziell in keiner Weise mehr beteiligt (vgl. auch VI/B hiernach).

c) Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 (Motionen Althaus und Kohler; vgl. Verwaltungsbericht 1954, I/A/*k*). Die Direktion des Fürsorgewesens unterbreitete im Frühjahr 1957 den bernischen Fürsorgebehörden und -verbänden einen Fragebogen zur Beantwortung, um sich, bevor sie an die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes herantritt, darüber orientieren zu können, welche Punkte des geltenden Gesetzes als revisionsbedürftig betrachtet werden und in welcher Richtung eine Revision gewünscht wird. In diesem Zusammenhang wurden die Regierungsstatthalter beauftragt, im Laufe des Jahres eine ausserordentliche Amtsversammlung (§ 66 ANG) einzuberufen. Nach den bis Ende des Berichtsjahres eingelangten Antworten befürworten die Amtsversammlungen einhellig eine totale Gesetzesrevision, wobei das neue Gesetz so zu gestalten sei, dass auch Minderbemittelte und Gebrechliche tatsächlich die volle Niederlassungsfreiheit geniessen und Streitigkeiten zur Bestimmung des unterstützungspflichtigen Gemeinwesens vermieden werden.

d) In der Volksabstimmung vom *2. Juni 1957* nahm das Bernervolk die *Vorlage betreffend Bau- und Einrichtungsbeiträge an das Verpflegungsheim Frienisberg* mit 30181 gegen 10129 Stimmen an. Gemäss diesem Volksbeschluss leistet der Staat an die Kosten der etappenweisen Erneuerung und des Ausbaues der Anstalt nach bestimmten Beitragssätzen eine auf mehrere Jahre zu verteilende Gesamtsubvention von maximal 1153860 Franken.

e) Alters- und Hinterlassenenfürsorge. Am *8. Februar 1957* fasste der Regierungsrat Beschluss über die Verwendung des Bundesbeitrages für das Jahr 1956 an die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge gemäss dem Gesetz vom 8. Februar 1948. Dieses Gesetz ist durch dasjenige vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge (vgl. Verwaltungsbericht 1956, I/A/*d*) aufgehoben worden; über die Anwendung des neuen Gesetzes und seine Auswirkungen im Berichtsjahr vgl. unter V hiernach.

f) Mit Beschluss vom *12. Juli 1957* änderte der Regierungsrat verschiedene Ansätze und Bestimmungen des Tarifs vom 16. Juli 1954 für die Verrichtungen der Ärzte auf Kosten der Fürsorgebehörden (vgl. Verwaltungsbericht 1954, I/A/*f*) ab. Diese Abänderungen traten auf den 1. August 1957 in Kraft.

g) Parlamentarische Eingänge. Eine Einfache Anfrage Schlappach vom 31. Januar 1957 betreffend an Bettenmangel leidende minderbemittelte und bedürftige kinderreiche Familien beantwortete der Regierungsrat in der Grossratssession vom Mai 1957. Der Fragesteller erklärte sich von der erhaltenen Auskunft befriedigt. In Ausführung eines ihr vom Regierungsrat erteilten, sich auf diesen Gegenstand beziehenden Auftrages ersuchte die Fürsorgedirektion in ihrem Kreisschreiben vom 1. August 1957 («Amtliche Mitteilungen» Nr. 14/1957) die Gemeinden, nach Möglichkeit für Abhilfe zu sorgen, und machte sie auf bestehende Hilfsmöglichkeiten aufmerksam. – Auf eine Einfache Anfrage Saegesser vom 11. September 1957 betreffend Erhöhung des Staatsbeitrages an die Fürsorgestellen für Alkoholkranke in Amtsbezirken mit vorwiegend oder ausschliesslich finanzschwachen Gemeinden antwortete der Regierungsrat in der Grossratssession vom November 1957.

h) Die *Konferenz der kantonalen Armendirektoren* tagte am 5./6. Juli des Berichtsjahres in Luzern. Sie liess sich durch den Chef der Eidgenössischen Polizeiabteilung über das anfangs Juni 1957 unterzeichnete schweizerisch-österreichische Fürsorgeabkommen orientieren. Ferner befasste sie sich u. a. mit der Fürsorge für die Schweizer im Ausland und beschloss, dem Bundesrat eine Eingabe in dem Sinne zu unterbreiten, dass diese Fürsorge im vollen Umfange durch den Bund übernommen werden soll.

i) Die *kantonale Fürsorgekommission* versammelte sich im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen. Nachdem sie bereits im Jahre 1954 zu den Motionen Althaus und Kohler betreffend Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 (vgl. Verwaltungsbericht 1954, I/A/*k* und *m*) kurz Stellung genommen hatte, bejahte sie an ihrer ersten Sitzung einhellig die Wünschbarkeit einer Totalrevision des geltenden Gesetzes, und zwar mit folgenden Revisionszielen: Garantie der vollen tatsächlichen Niederlassungsfreiheit auch für Minderbemittelte und Gebrechliche, gerechte Verteilung der Armenlasten, die allen Gemeinden eine angemessene Fürsorge ermöglicht, Vermeidung eines die eigentliche Fürsorgetätigkeit behindernden übermässigen Verwaltungsaufwandes zur Bestimmung des unterstützungspflichtigen Gemeinwesens sowie Vereinfachung der Gesetzgebung und des Verwaltungsaufwandes für die Armenpflege entsprechend deren mehr und mehr zurückgehenden relativen Bedeutung im Haushalt von Staat und Gemeinden. Zu diesem Behufe sprach sich die Kommission für das sogenannte Ausgleichssystem aus, das auf folgenden Grundsätzen beruht: Unterstützung sämtlicher Einwohner und Aufenthalter im Kanton durch ihre jeweilige tatsächliche Wohn- oder Aufenthaltgemeinde (der Anstaltsinsassen durch die letzte Wohngemeinde), Unterstützung der auswärtigen Berner durch den Staat, periodische Summierung der reinen Unterstützungskosten von Staat und Gemeinden und Übernahme von zwei Dritteln der Summe durch den Staat und Verteilung des letzten Drittels auf die Gemeinden nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel. – An ihrer zweiten Sitzung wählte die kantonale Fürsorgekommission sechs neue, zum Teil bereits provisorisch eingesetzte Kreisfürsorgeinspektoren an Stelle verstorbener oder zurückgetretener. Sie genehmigte ferner den ihr von der Direktion des Fürsorgewesens erstatteten Schlussbericht über die Naturschäden im Jahre 1956. Auch nahm sie Kenntnis von einem vorläufigen Bericht über diejenigen im Jahre 1957 und hiess den Antrag der Direktion über die Festsetzung des Prozentsatzes für die aus dem kantonalen Naturschadenfonds pro 1957 auszurichtenden Beiträge gut, um hierauf noch einige besondere Schadenfälle zu behandeln. Schliesslich berichteten die Kommissionsmitglieder noch über ihre im Berichtsjahr ausgeführten Anstaltsbesuche.

k) Die *kantonale Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht,* welche der Fürsorgedirektion als beratendes Organ zur Seite steht, hielt im Berichtsjahr eine Plenarsitzung, der Arbeitsausschuss eine und die Subkommission für wissenschaftliche Fragen zwei Sitzungen ab. An der Plenarsitzung, die in Thun stattfand, erhielt die Kommission durch Kurzreferate der beiden im Amt Thun tätigen Trinkerfürsorger einen Einblick in deren Wirkungskreis und die von ihnen bei der Behandlung von Alkoholgefährdeten gemachten Erfahrungen. Vgl. im übrigen auch unter VI/E hiernach.

l) Konferenzen der Kreisfürsorgeinspektoren fanden im Jahre 1957 in Biel und St. Immer statt. An ihnen sprachen der kantonale Fürsorgedirektor und der Vorsteher der Rechtsabteilung der Direktion des Fürsorgewesens über die Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897. Ferner wurden Erfahrungen mit dem Gesetze vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge ausgetauscht. – Bei den Kreisfürsorgeinspektoren sind folgende Wechsel eingetreten:

Kreis 20 Ernst Minder, Lehrer, Bütikofen bei Kirchberg, bisher;
Fritz Heiniger, Lehrer, Vielbringen, Kirchberg, neu;

Kreis 27 Maurice Vuilleumier, horloger, Tramelan, bisher;
Paul Emmanuel Froidevaux, employé aux ateliers CFI, Grand' Rue 123, Tramelan, neu;

Kreis 33 Hans J. Haller, Pfarrer, Limpach, bisher;
Fritz Spychiger, Lehrer, Bangerten, neu;

Kreis 58 Charles Ganguin, instituteur, Moutier, bisher;
Jean Schumacher, instituteur, Moutier, neu;

Kreis 90 Hans von Känel, Pfarrer, Spiez, bisher;
Heinrich Münger, Pfarrer, Einigen, neu.

m) Die von der Direktion des Fürsorgewesens herausgegebenen «*Amtlichen Mitteilungen*» erschienen im Berichtsjahr in drei Nummern, mit Kreisschreiben hauptsächlich betreffend: Naturschadenfonds, kantonale Betreuungsstelle für ungarische Flüchtlinge, Richtsätze für Pflegekinderkostgelder, Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes, Etataufnahmen im Herbst 1957, Fürsorgevereinbarung mit Deutschland, «Jedem Kind sein eigenes Bett» sowie ambulante Antabus-Einstellung von Trinkern in der psychiatrischen Universitätspoliklinik in Bern.

B. Personal

Die Direktion des Fürsorgewesens beschäftigte am Ende des Berichtsjahres 77 Personen (davon 3 teilweise), gegenüber 78 (davon 1 teilweise) am 1. Januar 1957.

Nach 39 Jahren Staatsdienst als Kanzleigehilfin, davon 26 Jahre bei der Fürsorgedirektion, trat Fräulein Margrit Zimmermann am 1. April 1957 in den wohlverdienten Ruhestand. Der Zurückgetretenen sei auch an dieser Stelle für ihre dem Staate Bern treu und hingebungsvoll geleisteten langjährigen Dienste gedankt.

An die Stelle der 1955 in den Ruhestand getretenen Fräulein Marie Hasler wählte der Regierungsrat auf den 16. April 1957 als Fürsorgerin beim kantonalen Fürsorgeinspektorat Fräulein Ruth Stämpfli.

II. Örtliche Armenpflege der bernischen Gemeinden

Im Berichtsjahr nahm die Zahl der Fälle von dauernd Unterstützten um 268, die Zahl derjenigen von vorübergehend Unterstützten um 580 ab. Die insgesamt 18723 Unterstützungsfälle (Vorjahr 19571) der beiden Armenpflegen umfassen 15024 Einzelpersonen und 3699 Familien mit 13626 Personen, total somit 28650 Personen. Der Rückgang der Armenfälle und der unterstützten Personen ist vor allem eine Folge des am 1. Januar 1957 in Kraft getretenen neuen kantonalen Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, das mit seinen verbesserten Leistungen entweder das Entstehen neuer Armenfälle verhinderte oder aber die Befreiung unterstützter Personen von der Armengenössigkeit erlaubte.

Im Vergleich zum Vorjahr nahmen die Franken 18189448.36 betragenden Rohausgaben für die eigentlichen Unterstützungsfälle der beiden Armenpflegen um Fr. 84385.94 (= 0,4%) zu. Es ist dies hauptsächlich die Folge von Pflegegeldererhöhungen in einer grössern Zahl von Heimen, bedingt durch die allgemeine Lebenskostenverteuerung. Dieser Zunahme steht aber eine Vermehrung der Einnahmen um Fr. 493 130.32 (= 6,9%) gegenüber. Die an die Gemeindearmenpflege ausbezahlten Alters- und Hinterlassenenrenten für unterstützte Rentenberechtigte belaufen sich auf rund Fr. 2082000 (4. Revision des AHVG) oder 27,3% der Gesamteinnahmen (Vorjahr: Fr. 1852000). 2,4% der Roheinnahmen entfallen auf Burgergutsbeiträge, 6,5% auf Erträgnisse der Armengüter und allgemeine Einnahmen, 63,8% dagegen auf Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen.

Die Einrichtungen für Jugend-, Kranken- und Familienfürsorge im Sinne von §§ 44 und 53, Abs. 4, des Armen- und Niederlassungsgesetzes, deren Betriebe ebenfalls durch die Teuerung und die erhöhten Lohnkosten vermehrt belastet wurden, weisen Mehraufwendungen von Fr. 371982.35 (= 9,0%) auf. Notstandsbeihilfen an die minderbemittelte Bevölkerung wurden in 69 (80) Gemeinden ausgerichtet. Die Totalauszahlungen der Gemeinden für diese Fürsorge gingen von Fr. 1170177.41 im Vorjahr um Fr. 141756.09 (= 12,1%) auf Franken 1028421.32 im Berichtsjahr zurück, weil in vielen Fällen die Leistungen der kantonalen Alters- und Hinterlassenenfürsorge an die Stelle der Notstandsfürsorge getreten sind.

Unter Einbezug der Aufwendungen für die verschiedenen Fürsorgeeinrichtungen stellen sich die Reinausgaben im Berichtsjahr um Fr. 178518.12 (= 1,1%) günstiger als im Vorjahr und betragen Fr. 16079462.71.

Nachstehend geben wir einige erwähnenswerte *Äusserungen einzelner Gemeinden über ihre Armenpflege* wieder:

«Die wirtschaftliche Lage in unserer Gemeinde hat keine wesentliche Änderung erfahren, doch mussten infolge Rückganges der Hochkonjunktur Arbeiterentlassungen und Schwierigkeiten in der Arbeitsvermittlung festgestellt werden. Bei der Betreuung der dauernd Unterstützten sind keine besonderen Ereignisse eingetreten. Die Leistungen der AHV und anderer Sozialwerke bieten der Armenpflege weiterhin eine wirksame Entlastung. Die Neuordnung der zusätzlichen Fürsorgeleistungen der AHF wird für das Jahr 1958 eine weitere Verlagerung der Fürsorgeaufwendungen bringen. Für eine nahe Zukunft steht die Verwirklichung der Invalidenversicherung bevor. Die Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes befindet sich im Vorfeld umfassender Verhandlungen. Die sich abzeichnende Entwicklung wird das Ende der Armenpflege der dauernd Unterstützten bringen; wir wollen hoffen, dass sich die Neuordnung in allen Teilen segensreich auswirken möge, besonders auch in bezug auf die Gemeindefinanzen, vor allem zum Wohle unserer bedürftigen Mitbürger.

Die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten hatte auch im Jahre 1957 mit mannigfachen Problemen zu tun. Grundsätzlich muss auch dieses Jahr festgehalten werden, dass die Löhne der Preisentwicklung nicht zu folgen vermögen; hier gilt es in besonderen Fällen die entstehende Lücke zu schliessen. Die Lebensbedingungen der Hirte stellen, teilweise etwas weniger ausgeprägt als in ausgesprochenen Berggemeinden, wesentliche Aufgaben an die Fürsorgebehörden. Es ist erfreulich, dass die vor kurzem gegründete Hirtevereinigung einen Normal-Anstellungsvertrag herausgibt, so dass die Hoffnung berechtigt erscheint, die hier und dort festgestellten Verbesserungen möchten recht bald allen Hirten zugute kommen.

Dass die Trunksucht nach wie vor eine der wichtigsten Armutsursachen ist, musste auch im Jahre 1957 verschiedentlich festgestellt werden. Die Tuberkulose, gesamthaft gesehen im Rückgang befindlich, belastet die öffentliche Armenpflege auch weiterhin. Daneben bleiben auch die wachsenden Fälle von Unsittlichkeiten und Kriminalität auf die öffentliche Fürsorge nicht ohne Wirkung; Einweisungen in Heil- und Pflegeanstalten und Erziehungsheime sind die Folge.»

«Die Spital-, Sanatoriums- und Anstaltskosten bilden wie in frühern Jahren die Hauptausgaben. Dieselben sind stets noch im Steigen begriffen. Dank der Alters- sowie der Zusatzrenten mussten bedeutend weniger Unterstützungen ausgerichtet werden. Diese Renten bewahren eine grosse Anzahl Personen vor der Armengenössigkeit

Rechnungsergebnisse der örtlichen Armenpflege der bernischen Gemeinden für das Jahr 1957

	Fälle	Personen	Einnahmen	Ausgaben	Nettoaufwendungen	Vergleich mit Vorjahr 1956
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. *Armenpflege der dauernd Unterstützten:*						
Berner	6 808	8 442	2 738 803.38	9 994 962.29	7 256 158.91	7 386 748.83
Nichtberner	288	381	244 323.50	495 580.54	251 257.04	234 991.90
Allgemeine Einnahmen: Erträgnisse der Armengüter zugunsten der dauernd Unterstützten			413 642.—		— 413 642.—	— 405 954.50
II. *Armenpflege der vorübergehend Unterstützten:*						
Berner	9 189	15 749	2 597 437.55	5 736 623.06	3 139 185.51	3 443 947.88
Nichtberner	2 438	4 078	1 541 643.70	1 962 282.47	420 638.77	392 872.96
Allgemeine Einnahmen: Erträgnisse der Spend- und Krankengüter, Stiftungen, Geschenke und Vergabungen			82 181.20		— 82 181.20	— 72 445.66
	18 723	28 650	7 618 031.33	18 189 448.36	10 571 417.03	10 980 161.41
Dazu kommen die Reinaufwendungen für die verschiedenen *Fürsorgeeinrichtungen*, und zwar:						
Beiträge für Jugendfürsorge				2 653 070.08	5 508 045.68	2 458 198.76
Beiträge für Kranken- und Familienfürsorge, Speiseanstalten und Diverse				1 826 554.28		1 649 443.25
Beiträge für Notstandsfürsorge				1 028 421.32		1 170 177.41
Reinausgaben der Einwohner- und gemischten Gemeinden (an welche der Staat im folgenden Rechnungsjahr seinen Beitrag gemäss §§ 38–43, 53 und 77 A.-u. N. G. ausrichtet)			16 079 462.71		16 079 462.71	16 257 980.83
Bilanz			23 697 494.04	23 697 494.04		

Vergleich mit Jahr	Anzahl Unterstützungsfälle	Personen	Gesamtausgaben	Einnahmen	Reinausgaben	Lastenverteilung Gemeinde	Lastenverteilung Staat	
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%
1957	18 723	28 650	23 697 494.04	7 618 031.33	16 079 462.71	[1])	[1])	[1])
1956	19 571	30 177	23 382 881.84	7 124 901.01	16 257 980.83	7 812 345	8 445 635	51,9
1955	20 348	31 025	22 318 308.30	6 903 012.81	15 415 295.49	7 320 891	8 094 404	52,5
1954	20 496	31 784	21 422 250.37	6 705 258.27	14 716 992.10	7 016 822	7 700 170	52,3
1953	20 822	32 878	18 781 580.27	5 990 690.82	12 790 889.45	5 977 595	6 813 294	53,2
1952	21 199	33 572	17 880 730.34	5 633 694.20	12 247 036.14	5 724 123	6 522 913	53,3
1951	21 669	34 410	17 490 898.75	5 617 978.93	11 872 919.82	5 532 761	6 340 158	53,4
1950	22 509	36 203	17 241 283.11	5 348 436.06	11 892 847.05	5 794 651	6 098 196	51,3
1938	37 842	?	12 345 524.56	2 293 698.73	10 051 825.83	4 950 200	5 101 626	50,8

[1]) Kann erst nach Fertigstellung der endgültigen Abrechnungen zwischen Staat und Gemeinden ermittelt werden.

und können direkt als eine grosse Wohltat bezeichnet werden. Auch die Krankenkassenleistungen dürfen nicht unerwähnt gelassen werden; muss doch die Spendkasse gegenüber frühern Jahren weniger in Anspruch genommen werden, sofern eben eine richtige und genügende Krankenversicherung besteht.»

«Die wirtschaftliche Lage blieb glücklicherweise andauernd günstig. Wenn trotzdem die Rohauslagen der Armenpflege weiter ansteigen, dann liegt der Grund hauptsächlich in der fortschreitenden Teuerung. Aus der Fürsorgestatistik geht hervor, dass 27,1% aller Unterstützungsfälle auf Alkoholismus, moralische Mängel und Untauglichkeit zurückzuführen sind. Diese Kategorie der Unterstützten verursacht uns weitaus am meisten Arbeit und Schwierigkeiten.

Mit grosser Sorge erfüllt uns die beständige Zunahme der sogenannten Nebenauslagen für Medikamente, pharmazeutische Produkte und medizinische Spezialmassnahmen. In den letzten zwei Jahren stiegen diese Nebenauslagen im Verhältnis zu den Pflegetaxen von 90 auf 113% an. Die Kosten für die medizinischen Massnahmen während des Spitalaufenthaltes sind somit höher, als der Betrag für die täglichen Pflegetaxen ausmacht. Diese Entwicklung bewog uns, die öffentlichen Spitäler im Berichtsjahr auf diese Umstände aufmerksam zu machen. Eine weitere Erhöhung unserer Auslagen für die Gesundheitspflege ist aus der Neufestsetzung einzelner Grundtaxen des kantonalen Tarifs für die Verrichtungen der Ärzte auf Kosten der Fürsorgebehörden zu erwarten, die per 1. August 1957 in Kraft trat. Ein besonders dringendes Problem der städtischen Altersfürsorge besteht darin, entsprechend der Zunahme und Überalterung der Bevölkerung Wohnraum für alte Leute zu schaffen.»

Auf dem *Etat der dauernd Unterstützten* der Gemeinden mit örtlicher Armenpflege standen im Jahre 1957 7690 Personen (1981 Kinder und 5709 Erwachsene). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Verminderung um 2,8%. Bei der Festsetzung der Etats im Herbst 1956 durfte nicht mit erhöhten Leistungen der Alters- und Hinterlassenenfürsorge gerechnet werden, weil das neue Altersfürsorgegesetz damals noch nicht angenommen war. Dieses Gesetz konnte daher die Zahl der auf dem Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1957 stehenden Personen nicht beeinflussen.

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung (vgl. Abschnitt III/A, eingangs, hiernach). Die Zahl der Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern betreffenden Konkordats- und Nichtkonkordatsfälle (sogenanntes inwärtiges Konkordat), in denen die Fürsorgedirektion den Verkehr zwischen den bernischen Wohngemeinden und den Heimatkantonen vermittelt und überwacht, stieg im Berichtsjahr um 16 auf 1156. Die Gesamtunterstützung erhöhte sich von Fr. 1035088.39 auf Fr. 1073613.38. Davon gehen Fr. 444808.28 (Vorjahr: Fr. 428222.07) zu Lasten der bernischen Wohngemeinden.

Fürsorgeabkommen mit Frankreich. Die bernischen Aufenthaltgemeinden richteten im Berichtsjahr in 40 Fällen an bedürftige Franzosen zu Lasten Frankreichs eine Gesamtunterstützung von Fr. 41858.50 aus (im Vorjahr: Fr. 40990.05 in 44 Fällen).

Fürsorgevereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland. Im Jahre 1957 unterstützten die bernischen Aufenthaltgemeinden 120 Deutsche mit insgesamt 176668.58 Franken zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland (im Vorjahr in 139 Fällen mit Fr. 175126.67).

Etat- und Rückdatierungsstreitigkeiten. 18 Streitigkeiten betreffend die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten waren im Jahre 1957 gemäss § 105, Absatz 4, des Armen- und Niederlassungsgesetzes von der Fürsorgedirektion als oberer Instanz zu beurteilen (im Vorjahr 7). Die Weiterziehung wurde in 7 Fällen gutgeheissen; in den übrigen 11 Fällen wurde der Entscheid des Regierungsstatthalters bestätigt. Die auffallende Zunahme der Etatstreitigkeiten nach einer längern Periode des Rückgangs könnte mit dem starren Rückgriffssystem des geltenden Gesetzes (§ 104) zusammenhangen, das bei der heutigen Unsesshaftigkeit vieler Bedürftiger immer häufiger dazu führt, dass Gemeinden auf unbillige Weise mit Unterstützungsfällen belastet werden. Es wäre verständlich, wenn die Gemeinden in vermehrtem Masse versuchten, sich mit den gesetzlichen Mitteln gegen solche Belastungen zu wehren.

Verwandtenbeitragsstreitigkeiten. Die Fürsorgedirektion hatte im Jahre 1957 in 13 an den Regierungsrat weitergezogenen Verwandtenbeitragsstreitigkeiten den oberinstanzlichen Entscheid vorzubereiten (im Vorjahr in 15 Fällen). Von den Weiterziehungen wurden 7 ganz oder teilweise gutgeheissen, 3 abgewiesen und 3 durch Vergleich oder Rückzug erledigt.

III. Auswärtige Armenpflege des Staates

Im Berichtsjahr musste die Direktion des Fürsorgewesens in 11115 Fällen (Vorjahr: 11148) von unterstützungsbedürftigen Bernern im Gebiete des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung und ausserhalb desselben Unterstützungskosten bezahlen. Diese 11115 Fälle umfassten 18284 Personen (Vorjahr: 11148 Fälle mit 18261 Personen). In 10806 Fällen war innerkantonal der Staat Bern (auswärtige Armenpflege) unterstützungspflichtig, in den übrigen 309 Fällen waren es bernische Gemeinden.

Die *Ausgaben* der Fürsorgedirektion beliefen sich im Jahre 1957 auf *brutto Fr. 10723602.17* (Vorjahr: Fr. 10801486.16), wovon Fr. 4039818.27 im Gebiete des Unterstützungskonkordates und Fr. 6683783.90 ausserhalb dieses Gebietes getätigt wurden. Die Rohausgaben sind gegenüber dem Vorjahr um Fr. 77883.99 gesunken. Vom Betrage von Fr. 4039818.27 (Gebiet des Unterstützungskonkordates) entfielen Fr. 3309914.98 auf die auswärtige Armenpflege des Staates *(Fr. 3106335.28)* und der Gemeinden (Fr. 203579.70) und Fr. 729903.29 auf Weiterleitungen usw. (vgl. III/A Absatz 4 hiernach). Der Betrag von Fr. 6683783.90 (ausserhalb des Gebietes des Unterstützungskonkordates) setzt sich zusammen aus *Fr. 6670436.40* (auswärtige Armenpflege des Staates) und Fr. 13347.50 (auswärtige Armenpflege der Gemeinden). Die *Bruttoausgaben der auswärtigen Armenpflege des Staates* erreichten somit den Betrag von *total 9776771.68 Franken.*

Die *Einnahmen* betrugen im Berichtsjahr *Franken 2830278.15* (Vorjahr: Fr. 2728597.73). Davon entfielen Fr. 1244283.36 auf die Armenpflege im Gebiete des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung (wovon *Fr. 310800.37* auf die auswärtige Armenpflege des

Staates) und Fr. 1 585 994.79 auf die Armenpflege ausserhalb des Konkordatsgebietes (wovon *Fr. 1572647.29* auf die auswärtige Armenpflege des Staates). An *Einahmen in der auswärtigen Armenpflege des Staates* ergeben sich mithin *zusammen Fr. 1883447.66.*

In der *auswärtigen Armenpflege des Staates* sind somit im vergangenen Jahr *total* netto *Fr. 7893324.02 ausgegeben* worden, d. h. Fr. 179 564.41 weniger als im Vorjahr (Fr. 8 072 888.43).

Zählt man zu den oben erwähnten Rohausgaben noch die Auslagen von brutto Fr. 1 065 966 (Einnahmen: Fr. 486 175.17) für 798 Fälle von zurückgekehrten Auslandschweizern hinzu, so kommt man pro 1957 auf *Gesamtrohausgaben des Staates* von *Fr. 11789568.17* (Vorjahr: Fr. 11 540 995.16), bei *Gesamteinnahmen* von *Franken 3316453.32* (Fr. 2 830 278.15 + Fr. 486 175.17 betreffend zurückgekehrte Auslandschweizer). Die *staatlichen Reinausgaben* dagegen machen *total Fr. 8473114.85* aus; das sind Fr. 265 277.24 mehr als im Jahre 1956 (Fr. 8 207 837.61).

Bei den Ausgaben wurde der Budgetkredit (inbegriffen Teilkredit für zurückgekehrte Auslandschweizer) von insgesamt Fr. 12 240 000 (Konten 2500 750 und 751 des Staatsvoranschlages 1957) um Fr. 450 431.83 unterschritten, während die mit total Fr. 3 275 000 budgetierten Einnahmen (Konten 2500 320 und 321) um Fr. 41 453.32 überschritten werden konnten. Die Gesamtverbesserung gegenüber dem Budget 1957 beträgt somit Fr. 491 885.15.

Der Adjunkt der Rechtsabteilung der Fürsorgedirektion führte als *Amtsvormund* im Berichtsjahr 27 Vormundschaften über Klienten der auswärtigen Armenpflege des Staates (im Vorjahr 30), davon 13 über Minderjährige; ferner 25 Beistandschaften (im Vorjahr 26). Bis zum Jahresende konnten 15 Vormundschaften und Beistandschaften aufgehoben oder an andere Vormünder übertragen werden. Von 15 behandelten Vaterschaftssachen wurden 9 erledigt, nämlich 4 Fälle durch Gutheissung und 1 Fall durch Abweisung der Vaterschaftsklage, 1 Fall durch gerichtlichen Vergleich; in 2 Fällen wurde die Vaterschaftsklage zurückgezogen, nachdem sie durch die ungünstigen Ergebnisse von Blutgruppenuntersuchungen aussichtslos geworden waren, und in einem letzten Fall wurde das ausserehelliche Kind durch Verheiratung seiner Eltern legitimiert, nachdem der Vaterschaftsprozess vorsorglich bereits hatte eingeleitet werden müssen. Am Jahresende waren 6 Vaterschaftssachen noch unerledigt.

Die *Fürsorgeabteilung* der Direktion des Fürsorgewesens, welcher im Bereiche der auswärtigen Armenpflege des Staates insbesondere die Plazierung und Betreuung Minderjähriger sowie die Fürsorge für betreuungsbedürftige Frauen und minderjährige Töchter obliegt, hatte auch im Berichtsjahr ein grosses Arbeitspensum zu bewältigen. Jede Fürsorge muss versuchen, möglichst die Ursache weiterer Hilfsbedürftigkeit zu beseitigen. Die Erreichung dieses Zieles wurde im abgelaufenen Jahre vermehrt angestrebt durch initiative Betreuung von Familien. Wenn es dabei gelingt, die Schwierigkeiten, wie sie in verschiedener Richtung immer wieder vorkommen können, zu meistern, bevor sie unüberwindbar werden, so ist damit den Hilfsbedürftigen und der Öffentlichkeit am besten gedient. Mit der gleichen Absicht wurde auch die Berufsausbildung der jugendlichen Schützlinge der auswärtigen Armenpflege des Staates wiederum sorgfältig vorbereitet, und es wurden die Lehrverhältnisse fortlaufend überwacht, sofern diese Aufgabe nicht einer andern Instanz übertragen werden konnte. Der persönliche Einsatz des Fürsorgers ist für die Aufrechterhaltung vieler solcher Verhältnisse von ausschlaggebender Bedeutung. Aus finanziellen Gründen muss keiner der von der Fürsorgedirektion betreuten Jugendlichen, der sich dazu eignet, auf eine Berufslehre verzichten. Erfreulich ist die Feststellung, dass eine nicht geringe Zahl junger Leute sich zusätzlich durch den Besuch von Kursen verschiedener Art weiterzubilden versuchte, um die Berufskenntnisse zu erweitern. Durch die am 1. Januar 1957 in Kraft getretene Verordnung vom 26. Oktober 1956 über die Ferien der Lehrtöchter und Lehrlinge, die diesen bis zum 18. Altersjahr drei Wochen Ferien verschafft, ergaben und ergeben sich für die Fürsorge neue Probleme; ebenso durch die Fünftagewoche, welche heute in manchen Lehrbetrieben eingeführt ist. In jedem Falle ist abzuklären, was in der Freizeit geschieht, und oft muss dafür gesorgt werden, dass eine angemessene Beschäftigung vorhanden ist; dies ist für die Entwicklung der jungen Leute von Bedeutung. Beim herrschenden Mangel an Lehrstellen mit Kost und Logis beim Meister bereitete das Suchen geeigneter Unterkunft viel Mühe. Dieser Fürsorgeaufgabe wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt, da die erzieherische Beeinflussung am Unterkunftsort für die weitere Entwicklung des jungen Menschen entscheidend sein kann. Die den staatlichen Erziehungsheimen angegliederten Abteilungen für ehemalige Zöglinge leisteten wertvolle Dienste. – Die Zahl der Pflegekinderverhältnisse ging im Berichtsjahr etwas zurück. Dafür musste im Einzelfalle bedeutend mehr Zeit aufgewendet werden. Der vermehrte Kontakt mit Pflegeeltern und Heimleitern ist für die Betreuung der Kinder sehr wertvoll. Das Suchen nach geeigneten Plätzen, insbesondere für schwachbegabte Kinder, stellte weiterhin grosse Anforderungen an Zeit und Sorgfalt. Da immer mehr Heime dazu übergehen, den Kindern Ferien zu geben, die sie bei den Eltern oder anderwärts verbringen können, musste in vermehrtem Masse abgeklärt werden, ob solche Ferienaufenthalte bewilligt werden durften. – Auch im vergangenen Jahr ersuchten viele Gemeindebehörden, Eltern, Verwandte und Fürsorgeämter aus allen Landesteilen, selbst solche aus andern Kantonen, die Fürsorgeabteilung um Rat in Erziehungs- und Fürsorgefragen.

Im abgelaufenen Jahr wurden 2360 *Inspektionen* in Unterstützungsfällen der auswärtigen Armenpflege des Staates durchgeführt. In 517 Fällen konnte die Unterstützung herabgesetzt, eingestellt oder abgelehnt werden. Sehr oft muss nicht materiell geholfen werden, sondern es sind andere Hilfen nötig, insbesondere müssen häufig Verhandlungen mit Vormundschaftsbehörden geführt werden, um von der vormundschaftlichen Seite her die Situation der Schützlinge, namentlich der Kinder, zu klären. Viele Fälle lassen sich allein durch Verhandlungen mit auswärtigen Behörden befriedigend ordnen. Mancherorts sind die Behörden froh, auf diese Weise eine direkte Regelung hängiger Fragen zu erreichen.

A. Im Gebiete des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung

Die dem Konkordat vom 16. Juni 1937 über die wohnörtliche Unterstützung angehörenden Kantone ver-

pflichten sich nach Massgabe der Konkordatsbestimmungen, die auf ihrem Gebiete wohnhaften bedürftigen Bürger der anderen Konkordatskantone wie die eigenen Bürger zu unterstützen und als Heimatkantone dem Wohnkanton die Auslagen für die Unterstützung ihrer Bürger teilweise zu vergüten (sog. Konkordatsfälle). Wo die Voraussetzungen dieser konkordatlichen Behandlung nicht erfüllt sind, unterstehen die Unterstützungsfälle (sog. Nichtkonkordatsfälle) der auf der heimatlichen Fürsorge beruhenden bundesrechtlichen Regelung.

Im Bereiche des sog. auswärtigen Konkordates (Angehörige des Kantons Bern in den Konkordatskantonen) ist für die dem Kanton Bern auffallenden Unterstützungskosten letztlich zahlungspflichtig entweder der Staat Bern (auswärtige Armenpflege) oder aber die letzte bernische Wohnsitzgemeinde oder die eigene Armenpflege führende Burgergemeinde bzw. burgerliche Korporation.

Die Zahl der Unterstützungsfälle von Bernern in Konkordatskantonen – inbegriffen 475 Kantons-Doppelbürgerfälle – ist im Berichtsjahr um 15 auf 5571 zurückgegangen. Die Unterstützungsfälle setzen sich zusammen aus 3968 (4015) Einzelpersonen und 1603 (1571) Familien mit 6325 (6270) Personen. Somit sind im Berichtsjahr im Gebiete des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung in 5571 Fällen 10 293 bernische Kantonsbürger mit heimatlicher Kostenbeteiligung unterstützt worden. In 293 (306) Fällen waren innerkantonal bernische Gemeinden unterstützungspflichtig, in den übrigen 5278 war es der Staat (auswärtige Armenpflege).

Die im Jahre 1957 für Berner in Konkordatskantonen ausgerichteten Unterstützungen betrugen Franken 5 246 255 (Vorjahr: Fr. 5 086 195). Davon entfielen Fr. 3 309 914.98 oder 63% auf den Kanton Bern (Vorjahr: Fr. 3 201 701.13 oder 63%) und wurden von der Direktion des Fürsorgewesens bezahlt, und zwar *Franken 3 106 335.28 zu Lasten der auswärtigen Armenpflege des Staates* (Vorjahr: Fr. 2 979 613.34) und Fr. 203 579.70 zu Lasten bernischer Gemeinden. Zum Betrage von Fr. 3 309 914.98 kommen an Ausgaben noch Franken 729 903.29 hinzu, nämlich: Fr. 22 585.95 Anteile der Konkordatskantone an Anstalts- und Heimkosten bei konkordatlichen Versorgungen von Bernern aus Konkordatskantonen im Kanton Bern; Fr. 36 872.79 Weiterleitung Anteile der Wohnkantone an vom Rückerstattungsbüro der Fürsorgedirektion einkassierten Verwandtenbeiträgen, Unterhaltsbeiträgen und Rückerstattungen an durch die Wohnortsbehörden für Berner in Konkordatskantonen ausgerichtete Unterstützungen; Franken 6209.60 Weiterleitung Anteile der innerkantonal unterstützungspflichtigen bernischen Gemeinden an Verwandtenbeiträgen, Unterhaltsbeiträgen und Rückerstattungen an durch die Wohnortsbehörden für Berner in Konkordatskantonen ausgerichtete Unterstützungen; Fr. 664 234.95 Weiterleitung Anteile der Heimatkantone an von den bernischen Wohngemeinden bezahlte Unterstützungskosten für Angehörige von Konkordatskantonen in Kanton Bern und Anteile der Heimatkantone an von den bernischen Wohngemeinden einkassierten Rückerstattungen (sog. inwärtiges Konkordat, vgl. unter «Örtliche Armenpflege der bernischen Gemeinden», S. 143 hiervor).

Die *Gesamtausgaben* der Fürsorgedirektion im Gebiete des Unterstützungskonkordates beliefen sich 1957 mithin auf *brutto Fr. 4 039 818.27* (Vorjahr: Franken 3 925 613.25). Gegenüber dem Budgetkredit von Fr. 4 100 000 ergeben sich Minderausgaben von Fr. 60 181.73.

An *Gesamteinnahmen* sind im Berichtsjahr *brutto Fr. 1 244 283.36* zu verzeichnen (Vorjahr: Franken

Zusammenstellung der Unterstützungskosten für Berner in Konkordatskantonen im Jahre 1957

Kantone	Anzahl Unterstützungsfälle	Anzahl der unterstützten Personen	Total Unterstützungen	Anteil der Wohnkantone		Anteil des Kantons Bern					
						Staat		Gemeinden		Total	
			Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Aargau	451	950	323 631	106 626	33	196 913	91	20 092	9	217 005	67
Appenzell I.-Rh.	1	1	1 336	—	—	1 336	100	—	—	1 336	100
Baselstadt	705	1 136	565 908	148 919	26	386 262	93	30 727	7	416 989	74
Baselland	297	604	310 531	92 217	30	203 439	93	14 875	7	218 314	70
Graubünden	54	85	46 448	15 456	33	29 118	94	1 874	6	30 992	67
Luzern	385	885	329 464	121 137	37	189 598	91	18 729	9	208 327	63
Neuenburg	1193	1761	1 232 739	546 914	44	657 302	96	28 523	4	685 825	56
Nidwalden	8	23	5 124	2 525	49	2 599	100	—	—	2 599	51
Obwalden	8	25	8 190	4 935	60	3 255	100	—	—	3 255	40
St. Gallen	190	456	158 322	58 591	37	93 842	94	5 889	6	99 731	63
Schaffhausen	108	209	90 530	35 229	39	52 384	95	2 917	5	55 301	61
Schwyz	25	47	32 863	7 562	23	22 901	90	2 400	10	25 301	77
Solothurn	613	1 286	678 699	324 252	48	330 378	93	24 069	7	354 447	52
Tessin	89	150	54 328	11 297	21	35 260	82	7 771	18	43 031	79
Uri	8	22	3 270	751	23	2 204	87	315	13	2 519	77
Zürich	1436	2 653	1 404 872	459 929	33	899 544	95	45 399	5	944 943	67
Total	5571	10 293	5 246 255	1 936 340	37	3 106 335	94	203 580	6	3 309 915	63
Vergleichsjahre											
1956	5586	10 285	5 086 195	1 884 494	37	2 979 613	93	222 088	7	3 201 701	63
1955	5503	10 435	4 786 149	1 757 261	37	2 820 544	93	208 344	7	3 028 888	63
1954	5409	10 257	4 570 836	1 672 428	37	2 689 770	93	208 638	7	2 898 408	63
1953	5283	9 961	4 271 225	1 641 447	38	2 478 672	94	151 106	6	2 629 778	62

1 241 873.47), nämlich: Fr. 22 585.95 Anteile der Konkordatskantone an von der Fürsorgedirektion bezahlte Anstalts- und Heimkosten bei konkordatlichen Versorgungen von Bernern aus Konkordatskantonen im Kanton Bern; Fr. 203 579.70 Vergütungen der innerkantonal unterstützungspflichtigen bernischen Gemeinden für von der Fürsorgedirektion bezahlte Unterstützungskosten für Berner in Konkordatskantonen; Fr. 9825.10 Bundesbeiträge an Unterstützungen für wiedereingebürgerte ehemalige Bernerinnen in Konkordatskantonen; Fr. 344 057.66 Renten, Verwandtenbeiträge, Unterhaltsbeiträge und Rückerstattungen an für Berner in Konkordatskantonen durch die Wohnortsbehörden ausgerichtete Unterstützungen (davon Fr. 229 482.38 [Vorjahr: Fr. 223 347.88] vom Rückerstattungsbüro der Direktion des Fürsorgewesens einkassiert und Fr. 114 575.28 [Vorjahr: Fr. 126 318.58] der Fürsorgedirektion von den Konkordatskantonen als heimatlichen Anteil überwiesen); Fr. 628 176.55 (Vorjahr: Fr. 606 140.97) Anteile der Heimatkantone an von den bernischen Gemeinden bezahlte Unterstützungskosten für Angehörige von Konkordatskantonen im Kanton Bern; Fr. 1885.65 Anteile der bernischen Gemeinden an von den Heimatkantonen bezahlte Anstalts- und Heimkosten bei konkordatlichen Versorgungen von Angehörigen der Konkordatskantone aus dem Kanton Bern im Heimatkanton; Fr. 34 172.75 [1]) Verwandtenbeiträge, Unterhaltsbeiträge und Rückerstattungen an für Angehörige von Konkordatskantonen im Kanton Bern durch die bernischen Wohngemeinden ausgerichtete Unterstützungen. Von den Bruttoeinnahmen von total Fr. 1 244 283.36 entfielen auf die *auswärtige Armenpflege des Staates Fr. 310 800.37.*

Das Budget, welches Fr. 1 250 000 Einnahmen im Gebiete des Unterstützungskonkordates vorsah, ist im Berichtsjahr um Fr. 5716.64 nicht erreicht worden.

Bei Minderausgaben von Fr. 60 181.73 und Mindereinnahmen von Fr. 5716.64 beträgt die Gesamtverbesserung gegenüber dem Voranschlag 1957 netto Franken 54 465.09.

Die *Reinausgaben der auswärtigen Armenpflege des Staates* im Gebiete des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung betrugen im Berichtsjahr *Fr. 2 795 534.91* (Vorjahr: Fr. 2 683 739.78), nämlich Fr. 3 106 335.28 Ausgaben abzüglich Fr. 310 800.37 Einnahmen.

B. Ausserhalb des Konkordatsgebietes

1. Allgemeines

Die Zahl der Unterstützungsfälle von Bernern in Nichtkonkordatskantonen und im Ausland sowie der heimgekehrten Berner belief sich im Berichtsjahr auf 5544 (Vorjahr 5562), umfassend 7991 Personen (Vorjahr 7976). In 5528 Fällen (5549) mit 7975 Personen (7963) war innerkantonal der Staat Bern (auswärtige Armenpflege) unterstützungspflichtig, in 16 Fällen mit 16 Personen waren es bernische Gemeinden (Vorjahr: 13 Fälle mit 13 Personen).

In diesen Fällen (eigentliche Armenfälle) musste die Fürsorgedirektion *insgesamt brutto Fr. 6 683 783.90 verausgaben* (Fr. 192 089.01 weniger als im Vorjahr = Fr. 6 875 872.91), wovon *Fr. 6 670 436.40* zu *Lasten der auswärtigen Armenpflege des Staates* (Vorjahr: Fr. 6 866 096.91) und Fr. 13 347.50 zu Lasten der auswärtigen Armenpflege der Gemeinden. Dazu kamen Fr. 1 065 966 (Kantonsanteil) aus Armenmitteln bezahlte Aufwendungen für zurückgekehrte Auslandschweizer (798 Fälle; Vorjahr 871), die gemäss dem Bundesbeschluss vom 17. Oktober 1946/22. Dezember 1954 über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer in gehobener Fürsorge unterstützt wurden. Zusammen ergibt dies pro 1957 *Rohausgaben von total Fr. 7 749 749.90* (Mehrausgaben von Fr. 134 367.99 gegenüber dem Vorjahr = Fr. 7 615 381.91). Das sind Fr. 390 250.10 weniger als veranschlagt (Fr. 8 140 000).

An *Gesamteinnahmen* sind pro 1957 *brutto Franken 2 072 169.96* zu verzeichnen, gegenüber dem Vorjahr (Fr. 2 091 284.08) demnach Mindereinnahmen von Fr. 19 114.12; in diesem Gesamtbetrag sind Fr. 486 175.17 als Rückerstattungen von Bund und Kantonen für zurückgekehrte Auslandschweizer inbegriffen. Die Voranschlagssumme (Fr. 2 025 000) ist mit Fr. 47 169.96 überschritten worden. Die Bruttoeinnahmen für die eigentlichen Armenfälle betrugen *Fr. 1 572 647.29 (auswärtige Armenpflege des Staates)* und Fr. 13 347.50 (auswärtige Armenpflege der Gemeinden), zusammen Fr. 1 585 994.79 (Vorjahr: Fr. 1 486 724.26), was gegenüber dem Vorjahr einer Vermehrung von Fr. 99 270.53 gleichkommt.

Fr. 390 250.10 Minderausgaben und Fr. 47 169.96 Mehreinnahmen ergeben gegenüber dem Voranschlag eine Gesamtverbesserung von Fr. 437 420.06.

Die *Reinausgaben* der Fürsorgedirektion betrugen im Berichtsjahr *Fr. 5 677 579.94* (Vorjahr: Franken 5 524 097.83), nämlich Rohausgaben Fr. 7 749 749.90 abzüglich Einnahmen Fr. 2 072 169.96; das stellt eine Vermehrung um Fr. 153 482.11 dar. Werden die Ausgaben und Einnahmen für zurückgekehrte Auslandschweizer nicht berücksichtigt, so ergeben sich als *Reinausgaben der auswärtigen Armenpflege des Staates* ausserhalb des Konkordatsgebietes (für die eigentlichen Armenfälle) *total Fr. 5 097 789.11* (Minderausgaben von Fr. 291 359.54 gegenüber dem Vorjahr = Fr. 5 389 148.65).

2. Berner in Nichtkonkordatskantonen

Für Berner in Nichtkonkordatskantonen stiegen die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um Fr. 45 538 auf total Fr. 1 888 197; das Teilbudget ist um Fr. 88 197 überschritten worden. Im Vergleich zum Vorjahr sind in den Kantonen Appenzell A.-Rh., Freiburg, Glarus und Zug Minderauslagen zu verzeichnen, während die Ausgaben in den übrigen Nichtkonkordatskantonen zunahmen, wobei hier vor allem die immer wieder vorkommenden Erhöhungen der Pflegegelder in Spitälern und Anstalten zu diesem Ergebnis geführt haben.

3. Berner im Ausland

Im Berichtsjahr wurden für Berner im Ausland Fr. 180 121 verausgabt, was gegenüber dem Vorjahr eine Minderung um Fr. 7487 bedeutet; das Teilbudget ist um Fr. 59 879 nicht erreicht worden. Auch pro 1957 hat sich durch die Bundeshilfe für Auslandschweizer für den

[1]) Renten, Verwandtenbeiträge und Unterhaltsbeiträge werden meist als Einnahmen bereits in den Unterstützungsrechnungen abgezogen.

Unterstützungsausgaben für Berner im Nichtkonkordatsgebiet

	Fälle 1956	Personen 1956	Wirkliche Gesamtausgaben 1956	Fälle 1957	Personen 1957	Ausgaben 1957 ohne trans. Passiven	Transitorische Passiven 1958 für 1957	Geschätzte Gesamtausgaben 1957
			Fr.			Fr.	Fr.	Fr.
Berner in Nichtkonkordatskantonen								
Appenzell A.-Rh.	38	71	22 769.—	36	69	20 284.—	2 642.—	22 926.—
Freiburg	189	510	185 688.—	199	528	125 192.—	15 998.—	141 190.—
Genf	757	1123	609 616.—	751	1112	633 210.—	80 595.—	713 805.—
Glarus	21	40	17 714.—	24	44	8 362.—	1 132.—	9 494.—
Thurgau	149	326	96 429.—	142	341	99 193.—	12 602.—	111 795.—
Waadt	850	1360	806 477.—	859	1376	750 658.—	95 461.—	846 119.—
Wallis	27	56	19 717.—	31	65	19 156.—	2 415.—	21 571.—
Zug	23	66	20 496.—	26	70	18 958.—	2 339.—	21 297.—
	2054	3552	1 778 906.—	2068	3605	1 675 013.—	213 184.—	1 888 197.—
Berner im Ausland								
Deutschland	71	139	46 694.—	66	142	34 553.—	4 337.—	38 890.—
Frankreich	258	334	189 082.—	243	318	79 004.—	10 077.—	89 081.—
Italien	9	9	5 761.—	10	10	3 222.—	453.—	3 675.—
Übriges Ausland	64	107	44 632.—	67	110	42 967.—	5 508.—	48 475.—
	402	589	286 169.—	386	580	159 746.—	20 375.—	180 121.—
Heimgekehrte Berner	3106	3835	4 739 362.—	3090	3806	4 094 394.—	521 071.90	4 615 465.90
Zurückgekehrte Auslandschweizer	871	—	898 156.—	798	—	715 966.—	350 000.—	1 065 966.—
Zusammenzug								
Berner in Nichtkonkordatskantonen	2054	3552	1 778 906.—	2068	3605	1 675 013.—	213 184.—	1 888 197.—
Berner im Ausland	402	589	286 169.—	386	580	159 746.—	20 375.—	180 121.—
Heimgekehrte Berner	3106	3835	4 739 362.—	3090	3806	4 094 394.—	521 071.90	4 615 465.90
Zurückgekehrte Auslandschweizer	871	—	898 156.—	798	—	715 966.—	350 000.—	1 065 966.—
Total	6433	7976	7 702 593.—	6342	7991	6 645 119.—	1 104 630.90	7 749 749.90

Staat eine erhebliche Entlastung ergeben; wie sich die Neuordnung dieses Hilfswerkes, d. h. der Bundesbeschluss vom 13. Juni 1957, welcher ab 1. Januar 1958 die bisherige Regelung abgelöst hat, in Zukunft auswirken wird, lässt sich nicht voraussagen.

Beachtlich ist, dass durch die Gewährung von AHV-Übergangsrenten an Schweizerbürger mit Wohnsitz im Ausland (4. Revision der AHV-Ordnung) eine Reihe von Unterstützungsfällen, vor allem in Frankreich, abgelöst bzw. in Anrechnung dieser Renten Einsparungen erzielt werden konnten.

4. Heimgekehrte Berner

Bei Gesamtausgaben von Fr. 4 615 465.90 pro 1957 sind gegenüber dem Vorjahr Minderauslagen von Fr. 230 140.01 festzustellen; das Teilbudget ist um Fr. 484 534.10 nicht erreicht worden.

Nach wie vor war der Beschäftigungsgrad in der Wirtschaft als gut zu bezeichnen, so dass auch nicht voll arbeitsfähige Personen Verdienst finden konnten. Zur Ausgabenminderung haben wesentlich auch beigetragen die AHV-Renten (Ausdehnung auf Grund der 4. Revision) sowie die Leistungen gemäss dem Gesetz vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge; es steht fest, dass dank diesem Gesetz 175 Fälle von staatsarmen Heimkehrern aus der Armengenössigkeit befreit werden konnten, was einen Rückgang der Ausgaben um rund Fr. 85 000 zur Folge gehabt hat.

C. Rückerstattungen und Renten

1. Rückerstattungen ausserhalb des Konkordatsgebietes

Pro 1957 sind an Gesamteinnahmen Franken 2 072 169.96 zu verzeichnen, gegenüber dem Vorjahr demnach ein Rückgang von Fr. 19 114.12; der Voranschlag ist bei Fr. 2 025 000 um Fr. 47 169.96 überschritten worden.

An Verwandtenbeiträgen, Unterhaltsbeiträgen und Rückerstattungen gingen Fr. 707 119.44 ein, Franken 71 750.54 weniger als im Vorjahr, vor allem bei den Rückerstattungen (Fr. 55 222.87) und bei den Verwandtenbeiträgen (Fr. 19 024.43).

2. Rückerstattungen im Konkordatsgebiet

Obwohl an Unterhaltsbeiträgen Fr. 17 347.15 mehr vereinnahmt wurden als im Vorjahr, verringerten sich die Einnahmen im Konkordatsgebiet um Fr. 5608.80 auf total Fr. 344 057.66, weil an bernischen Anteilen an

Rückerstattungen

	Ausserhalb Konkordatsgebiet 1957	Konkordatsgebiet 1957	Zusammen	
			1957	1956
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Verwandtenbeiträge	234 601.56	53 234.45	287 836.01	314 214.69
Unterhaltsbeiträge	224 908.31	125 362.57	350 270.88	330 426.97
Rückerstattungen von Unterstützten, Beiträge von sozialen Institutionen (Krankenkassen, Versicherungskassen usw.)	247 609.57	36 678.46	284 288.03	342 944.—
Erziehungskostenbeiträge	8 934.05	—	8 934.05	19 548.75
Alters- und Hinterlassenenrenten:				
Eidgenössische Übergangs- und ordentliche Renten	704 783.20	14 206.90	718 990.10	647 283.75
Auslandrenten	44 050.52	—	44 050.52	52 566.41
Fürsorgebeiträge	70 000.—	—	70 000.—	28 192.30
Bundesbeiträge an Unterstützungen für wiedereingebürgerte ehemalige Schweizerinnen und Eingebürgerte	11 745.50	—	11 745.50	11 087.05
Rückerstattungen von Bund und Kantonen für zurückgekehrte Auslandschweizer	486 175.17	—	486 175.17	526 286.50
Rückzahlungen anderer pflichtiger Instanzen	39 362.08	—	39 362.08	42 081.54
Bernischer Anteil an durch die Wohnkantone erzielten Einnahmen	—	114 575.28	114 575.28	126 318.58
Total	2 072 169.96	344 057.66	2 416 227.62	2 440 950.54

durch die Wohnkantone einkassierten Beträgen Fr. 11 743.30 weniger eingingen und weil die Einnahmen aus Verwandtenbeiträgen auf Fr. 53 234.45 (Vorjahr: Fr. 60 588.70) zurückfielen, u.a. infolge Übertragung der in Konkordatsfällen bisher geführten Inkassi auf die wohnörtlichen Behörden, entsprechend der konkordatlichen Regelung.

3. Renten

Für rentenberechtigte Schützlinge der auswärtigen Armenpflege des Staates sind im Berichtsjahr inner- und ausserhalb des Konkordatsgebietes an AHV-Übergangsrenten Fr. 2 397 138 (Vorjahr: Fr. 2 480 499.70) und an ordentlichen AHV-Renten Fr. 1 897 642 (Vorjahr: Fr. 1 482 284) ausgerichtet worden, total demnach Fr. 4 294 780 (Vorjahr: Fr. 3 962 783.70). Direkt an die Fürsorgedirektion wurden 1957 an AHV- und ausländischen Renten Fr. 763 040.62 ausbezahlt, mithin Fr. 63 190.46 mehr als im Vorjahr, was vor allem zurückzuführen sein dürfte auf die Auswirkungen der 4. Revision des Bundesgesetzes über die AHV (u.a. Erhöhung der Renten, Vorverlegung des Rentenalters der Frau).

Wird die Gesamtsumme, welche den Schützlingen der auswärtigen Armenpflege des Staates 1957 an AHV- und Auslandrenten sowie an Beiträgen der Alters- und Hinterlassenenfürsorge zukam, auf rund Fr. 4 300 000 geschätzt und wird dieser Betrag verglichen mit den Gesamtaufwendungen des Staates in der auswärtigen Armenpflege innerhalb und ausserhalb des Konkordatsgebietes (brutto rund 9,7 Millionen Franken), so kann erkannt werden, welche Bedeutung diese Sozialleistungen für die Armenpflege haben.

IV. Anstalten

Erziehungsheime. In den staatlichen Erziehungsheimen ging die Arbeit in üblicher Weise weiter. Es ist nichts Besonderes zu berichten. Und doch stellen sich immer wieder viele Probleme, welche im einzelnen Heim oder auch gesamthaft für alle auf Lösung harren. Vor allem ist die nachgehende Fürsorge zu erwähnen, die in der Verordnung vom 6. April 1934 betreffend die staatlichen und die vom Staat subventionierten Erziehungsheime des Kantons Bern geordnet ist, aber in Wirklichkeit mangels Zeit nicht so geführt werden kann, wie dies im Interesse der vielen betreuungsbedürftigen Ehemaligen nötig wäre. Es ist leider so, dass oft der Kontakt mit diesen erst dann wieder hergestellt wird, wenn etwas Ungutes gemeldet wird, das den Besuch bei ihnen erfordert. Wenn man bedenkt, welche Schwierigkeiten die meisten Heimentlassenen überwinden mussten, bevor sie zur Entlassung kamen, oder welche sie nach ihrem Heimaustritt noch zu überwinden haben, wird man leicht verstehen, dass eine regelmässige Betreuung durch Besuche möglich gemacht werden sollte. Dies ist bis jetzt nicht in genügender Weise gelungen. Glücklicherweise sind in den neu umgebauten Heimen kleinere Abteilungen für Ehemalige eingerichtet worden, welche diesen erlauben, entweder von hier aus eine Lehre zu bestehen oder in den Ferien auf Besuch zu kommen. Dies bedeutet eine sehr wesentliche Ergänzung der Heime, denn viele ihrer Zöglinge haben keine Angehörigen, die ihnen etwas nachfragen, vor allem dann nicht, wenn sie einer Hilfe oder auch nur einer kurzen Ruhepause bedürfen.

Die Personalgewinnung wird in den Heimen immer schwieriger. Dies wirkt sich auf die Heimführung stark

erschwerend aus. Manche Stellen sind während langer Zeit unbesetzt geblieben. Die Arbeitszeiten für die einzelnen Arbeitskräfte, insbesondere für die Hauseltern, dehnen sich unglaublich lange. In der Erziehungsarbeit kann man sicher nicht mit einer begrenzten Zahl von Arbeitsstunden für jeden Tag rechnen. Wenn aber das Pensum allzu gross wird, ist auch die Leistung nicht durchgehend eine gleich wertvolle.

In den Erziehungsheimen ist selbstverständlich die Schule ein wichtiger Erziehungsfaktor, weshalb der Fürsorgedirektion sehr daran gelegen ist, alle Stellen mit guten Lehrkräften zu besetzen. Man darf sich in dieser Hinsicht nicht beklagen, auch wenn heute mehrere Stellen durch ausländische Kräfte besetzt sind. Die Hauptsache ist ja die geleistete Arbeit und der erzieherische Einfluss. Die Heimleiter und die Lehrerschaft geben sich die grösste Mühe, den Unterricht der besondern Art der Zöglinge anzupassen und diese mitzureissen, damit sie mit Freuden sich anstrengen und zu leisten suchen, was in ihren Kräften liegt. Wir dürfen über sehr schöne Erfolge dieser Arbeit berichten.

Das Mädchenerziehungsheim Kehrsatz, in welchem die Umbauarbeiten beendigt sind, ist auf glückliche Art umgestaltet worden. Die individuelle Führung jedes Kindes und die Unterbringung Ehemaliger sind nun möglich, und die ganze Anlage wie auch die einzelnen Räume bieten ein so erfreuliches Bild, dass man annehmen darf, die guten Wünsche, welche an der Einweihungsfeier, die durch die Anwesenheit von Herrn Bundesrat Dr. Feldmann eine besondere Note erhielt, ausgesprochen wurden, werden auch in Erfüllung gehen. Im Erziehungsheim Brüttelen wurde ein Umbau in Angriff genommen durch die Neuerstellung des Verwaltungsteils. Das Projekt für die folgende Etappe soll möglichst bald den Behörden zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Im Erziehungsheim Erlach erfuhr die Küche eine vollständige Neugestaltung. Der Regierungsrat beschloss im Berichtsjahr die Verlegung des Mädchenerziehungsheims «Viktoria» in Wabern nach Richigen. Es war dies nötig, weil dessen bauliche Neugestaltung am heutigen Standort einen sehr grossen Betrag gekostet hätte und seine Liegenschaft nun in eine bevorzugte Bauzone gelangt ist, was die Verlegung zweckmässiger erscheinen liess. Die Leitung des Mädchenerziehungsheimes «Steinhölzli», Liebefeld, beschloss dessen Ausbau, und der Grosse Rat bewilligte einen Beitrag. Im Erziehungsheim «Bächtelen» in Wabern ist der Umbau des Hauptgebäudes in glücklicher Weise beendigt worden; auch wurde ein Wohngebäude für Angestellte ausgebaut.

Im Frühjahr 1957 trat nach 25jähriger Tätigkeit Frau B. Neuenschwander als Hausmutter im «Steinhölzli» zurück. Wir danken ihr für ihre Treue und wertvolle Mitarbeit.

Verpflegungsanstalten und Altersheime. Die Zahl der Insassen der Verpflegungsanstalten ist ungefähr gleich geblieben. Überall sind mehr oder weniger Betten frei, aber wie wäre dies in der Zeit der Hochkonjunktur anders zu erwarten! Im Grossen Rat wurde die Frage aufgeworfen, ob es zweckmässig sei, Anstrengungen für ein neues Asyl «Gottesgnad» zu machen und gleichzeitig Anstaltsbetten leer zu lassen. Hierzu muss gesagt werden, dass für die Unterbringung von chronisch Kranken die allgemeinen Abteilungen der Verpflegungsanstalten in bezug auf ihre Einrichtungen, insbesondere sanitärer Art, nicht geeignet wären. Die Krankenabteilungen dieser Anstalten sind jedoch voll besetzt, und zudem bedürfte es geschulten Pflegepersonals, um die pflegerische Betreuung solcher Kranken übernehmen zu können. Wenn der Gang der Wirtschaft nur wenig zurückgehen sollte, würden sicher auch die Verpflegungsanstalten bald stärker besetzt sein. Deren leere Betten müssen daher auch als notwendige Platzreserve betrachtet werden.

Die Personalfrage spielt auch in den Verpflegungsanstalten eine grosse Rolle. Es ist sehr schwierig, immer wieder Angestellte zu finden, die sich der Aufgabe der Betreuung oft sehr schwieriger und unzufriedener Leute widmen wollen.

In der Anstalt Bärau bei Langnau i. E. wurde die Abteilung für männliche Idioten ganz neu gestaltet. Daneben wurden bedeutende Renovationsarbeiten vor allem im Hauptgebäude durchgeführt. Die Anstalt Dettenbühl bei Wiedlisbach erhielt eine neue Scheune, was gestattet, eine baufällige Scheune abzutragen und an deren Stelle in einer kommenden Etappe eine Krankenabteilung zu erstellen. Im Juni 1957 bewilligte das Bernervolk einen Staatsbeitrag an den Ausbau der Anstalt Frienisberg (vgl. I/A/*d* hiervor); das erste Gebäude, eine Pensionärabteilung, konnte im Spätherbst des Berichtsjahres unter Dach gebracht werden. Dem Hospice des Vieillards in St. Immer bewilligte der Grosse Rat einen Beitrag an den Neubau einer Scheune und die Erstellung eines Angestelltenhauses.

Auf den 30. Juni 1957 sind Herr und Frau Gerber von ihrem Amt als Verwalter der Verpflegungsanstalt Frienisberg zurückgetreten, das sie während 35 Jahren zielbewusst und mit viel Verständnis für ihre Schutzbefohlenen versehen haben. Wir danken ihnen für ihre grosse und erfolgreiche Arbeit.

An den Bau und Ausbau verschiedener Altersheime sind vom Staat auch im Berichtsjahr Beiträge gewährt worden. Mit der zunehmenden Zahl alter Leute wird die Erstellung solcher Häuser immer nötiger. Die Staatsbehörden haben nicht versäumt, da und dort darauf aufmerksam zu machen. Wir stehen jedoch auf dem Standpunkt, dass die Initiative im Einzelfall von den Gemeinden oder Bezirken aus ergriffen werden muss.

Wir wissen, dass die Arbeit in allen Anstalten heute besonders schwierig und deswegen auch beschwerlich ist. Deshalb danken wir allen denen, die sich dieser Aufgabe widmen, ganz besonders für ihren unermüdlichen Einsatz.

Im Berichtsjahr wurden aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten an 1 Asyl «Gottesgnad», 1 Krankenhaus sowie 1 Verpflegungsanstalt Beiträge von zusammen Fr. 42 187.65 ausgerichtet. Dazu gelangten aus der Rückstellung für Bau- und Einrichtungsbeiträge an Armen- und Krankenheime weitere Beiträge von insgesamt Fr. 238 703.15 an 1 Altersheim und 2 Asyle «Gottesgnad» zur Auszahlung (wovon Fr. 25 248 ebenfalls zu Lasten des erwähnten Fonds fallen).

Andererseits konnten dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten aus nicht oder nur teilweise beanspruchten Baukrediten früherer Jahre Fr. 21 200 wieder gutgeschrieben werden. Das Vermögen des Fonds betrug am 31. Dezember 1957 Fr. 613 378.40 gegenüber Fr. 576 125.30 auf Ende 1956.

V. Alters- und Hinterlassenenfürsorge

Das in der Volksabstimmung vom 9. Dezember 1956 angenommene Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge (AHFG) trat am 1. Januar 1957 in Kraft. Nach demselben ist die amtliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge, welche bis dahin dem Staat mit finanzieller Beteiligung der Gemeinden oblag, eine (obligatorische) Aufgabe der Einwohner- und gemischten Gemeinden mit finanziellen Beiträgen des Staates. In einigen wenigen Ausnahmefällen (Art. 20 AHFG) ist die kantonale Fürsorgedirektion zur Ausrichtung der Fürsorgeleistungen zuständig; sie trägt die daherigen Kosten.

In einem ausführlichen Kreisschreiben vom 15. Dezember 1956 («Amtliche Mitteilungen» Nr. 11/1956) hatte die Direktion des Fürsorgewesens den Regierungsstatthaltern, Kreisfürsorgeinspektoren und Gemeinden eine Erläuterung des neuen Gesetzes gegeben und ihnen besondere Weisungen erteilt. Durch ein früheres Kreisschreiben, vom 1. November 1956, sind die Gemeinden über die ihnen obliegenden organisatorischen Massnahmen orientiert worden. An 10 Einführungskursen, die im Januar des Berichtsjahres in den verschiedenen Landesteilen stattfanden, machte die Fürsorgedirektion die Regierungsstatthalter, Kreisfürsorgeinspektoren und Gemeindevertreter mit dem Alters- und Hinterlassenenfürsorgegesetz vertraut.

In seiner Botschaft vom September 1956 an das Bernervolk zu der Gesetzesvorlage hatte der Grosse Rat u. a. ausgeführt, dass sich unter dem neuen Gesetz im Laufe einer Anpassungszeit von 3 bis 4 Jahren die Zahl der Bezüger von Fürsorgeleistungen voraussichtlich auf rund 14000 erhöhen werde, und dass die Aufwendungen für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge dann den Betrag von rund 8,35 Millionen Franken erreichen werden; ferner dass, nach Abzug der Bundessubventionen von Fr. 850000, der Staat jährlich rund 5 und die Gemeinden rund 2,5 Millionen Franken werden tragen müssen. Die Aufwendungen des Kantons Bern für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge wurden auf rund Fr. 9 netto pro Kopf der Wohnbevölkerung geschätzt. – Für die erste Zeit wurde mit geringeren Aufwendungen gerechnet.

Im Jahre 1957 belief sich die Zahl der Fürsorgefälle (Bezügerzahl) auf 12112 (1956: 9432), umfassend 14750 Personen (1956: 11417). In 175 Fällen mit 176 Personen war der Staat (kantonale Fürsorgedirektion) gemäss Art. 20 AHFG zuständig, in den übrigen 11937 Fällen mit 14574 Personen waren es bernische Gemeinden. Für die Einzelheiten wird auf die Tabelle II hiernach verwiesen.

Die Gemeinden richteten im Berichtsjahr staatsbeitragsberechtigte Fürsorgeleistungen im Betrage von total Fr. 6927073.46 aus und vereinnahmten insgesamt Fr. 83651.11 (Rückerstattungen u. a. m.); ihr Nettoaufwand betrug Fr. 6843422.35. Hieran leistet der Staat die in Artikel 33 AHFG vorgesehenen Beiträge, betragend Fr. 4307254.85. Fr. 2536167.50 haben die Gemeinden selber zu tragen. Die staatlichen Aufwendungen (Staatsbeiträge und eigene Fürsorgeleistungen) machen insgesamt brutto Fr. 4393139.05 aus.

Über die Roh- und die Reinausgaben für die Fürsorgefälle der Gemeinden und des Staates zusammen sowie über die Lastenverteilung zwischen Gemeinden und Staat für das Jahr 1957 ohne bzw. nach Abzug der Bundessubvention von Fr. 853599 gibt die nachfolgende Tabelle I Aufschluss.

Pro Kopf der Wohnbevölkerung (801943, gemäss Volkszählung vom 1. Dezember 1950) wurden im Jahre 1957 für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge netto Fr. 7.58 aufgewendet.

Vergleiche mit dem Staatsvoranschlag 1957 lassen sich nicht anstellen, da das bereits im Sommer 1956 vorbereitete Budget das neue Alters- und Hinterlassenenfürsorgegesetz noch nicht berücksichtigen konnte.

Von den insgesamt 492 bernischen Gemeinden richteten im Berichtsjahr deren 434 Fürsorgeleistungen aus (Vorjahr 407).

In Anwendung von Art. 37, Abs. 1, AHFG nahm die Direktion des Fürsorgewesens im Berichtsjahr in 60 Gemeinden Inspektionen vor. Dabei wurde festgestellt, dass die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge in den Gemeinden im allgemeinen auf keine Schwierigkeiten stiess. Hie und da musste gegen die Tendenz eingeschritten werden, die Fürsorgeleistungen – welche nach Art. 14 des Gesetzes so zu bemessen sind, dass der Fürsorgeberechtigte und seine Familie vor der Verarmung bewahrt oder von der Armengenössigkeit befreit werden kann – schematisch und einheitlich, ohne Berücksichtigung der Verhältnisse im Einzelfalle, festzusetzen. In zahlreichen Fällen beriet die Fürsorgedirektion mündlich und schriftlich die das Gesetz anwendenden Behörden und Beamten.

Bei der Fürsorgedirektion, die im Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinden als einzige Beschwerdeinstanz eingesetzt wurde, sind im Berichtsjahr 72 Beschwerden gegen Beschlüsse von Gemeindebehörden oder wegen Rechtsverzögerung in Altersfürsorgesachen eingereicht worden. Wenn man bedenkt, dass die Beschlüsse der Gemeindebehörden den Gesuchstellern mit einer Belehrung über die Beschwerdemöglichkeit und das Beschwerdeverfahren eröffnet werden müssen, und dass dieses in der Regel unentgeltlich ist, erscheint die Zahl der Beschwerden als erstaunlich gering. Sie bedeutet, dass von 1000 Gesuchstellern nur 5–6 mit dem Beschluss oder dem Verhalten ihrer Gemeindebehörde nicht zufrieden waren, obschon die Behörden namentlich ländlicher Gegenden bei der Bemessung der Fürsorgeleistungen grosse Zurückhaltung übten. Von den 72 Beschwerden konnten nur 21 ganz oder teilweise gutgeheissen werden, während 28 abgewiesen werden mussten und 9 zurückgezogen wurden. In 14 Fällen kam eine gütliche Einigung zustande. Nur 37 von den über 12000 Beschlüssen der Gemeindebehörden mussten demnach auf dem Beschwerdeweg korrigiert werden. Ein besserer Beweis dafür, dass der Gesetzgeber mit vollem Recht den Gemeindebehörden die Fähigkeit zutraute, die Alters- und Hinterlassenenfürsorge richtig durchzuführen, lässt sich kaum denken.

In mehreren Beschwerden kam eine bedauerliche Tendenz zum Ausdruck, die Unterstützungspflicht der Blutsverwandten zu verneinen oder hintanzustellen und die Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen als den Weg des geringern Widerstandes zu betrachten. Dieser Tendenz musste angesichts der Vorschrift von Art. 9, lit. *d*, des Alters- und Hinterlassenenfürsorgegesetzes entgegengetreten werden. – 6 Beschwerden wurden erhoben, weil die Gemeindebehörde unter Berufung auf Art. 19, Abs. 2, des AHFG ihre Zuständig-

Übersicht über die Heiminsassen auf 31. Dezember 1957

Name des Heims	Hauseltern	Lehrkräfte	Übriges Personal inklusive Landwirtschaft	Kinder		versorgt durch			Bettenzahl
				Knaben	Mädchen	Staat	Gemeinden	Privat	
A. Erziehungs- und Pflegeheime									
a) staatliche									
Aarwangen	2	3	14	49	—	12	35	2	50
Brüttelen	2	3	11	—	39	5	34	—	40
Erlach	2	3	15	61	—	16	45	—	58
Kehrsatz	2	3	15	—	37	10	26	1	48
Landorf	2	3	16	75	—	16	58	1	75
Loveresse	2	1	8	—	23	1	19	3	36
Oberbipp	2	3	15	63 [1]	—	10	53	—	64
Wabern, Viktoria	2	3	15	—	44	5	36	3	45
b) vom Staat subventionierte									
Aeschi, Tabor	2	3	12	40	25	20	40	5	65
Belp, Sonnegg	1	2	—	—	17	3	11	3	20
Bern, Weissenheim	2	3	8	—	37	9	9	19	37
Brünnen, Zur Heimat	2	—	3	—	31	2	28	1	31
Brünnen, Neue Grube	2	2	11	34	—	2	23	9	34
Burgdorf, Lerchenbühl	2	6	16	46	31	20	50	7 [2]	77
Frutigen, Sunnehus	1	—	6	19	15	13	21	—	34
Köniz, Schloss	2	2	14	—	45	7	20	18	45
Konolfingen, Hoffnung	2	—	—	3	8	3	8	—	11
Liebefeld, Steinhölzli	1	2	3	—	24	12	7	5	30
Münsingen, Aeschbacherheim	1	1	3	9	12	—	9	12	21
Muri, Wartheim	1	—	4	—	23	—	19	4	23
Niederwangen, Auf der Grube	2	2	8	43	—	1	36	6	40
Rumendingen, Karolinenheim	1	1	7	25	12	4	30	3	37
St. Niklaus, Friedau	2	—	8	20	—	3	17	—	20
Steffisburg, Sunneschyn	2	5	14	36	33	17	36	16	69
Thun, Hohmad	1	4	15 [3]	17 [4]	6 [4]	1	5	17	48
Wabern, Bächtelen	2	—	17	47	—	8	25	14	50
Walkringen, Friederika-Stiftung	1	2	3	12	8	1	14	5 [5]	20
Walkringen, Sonnegg	1	1	4	10	16	3	20	3	26
Wattenwil, Hoffnung	2	—	2	8	4	2	10	—	13
Courtelary, Orphelinat	2	1	9	28	15	19	15	9	60
Delémont, Foyer jurassien d'éducation «La Solitude»	2	4	11	33	18	12	20	19	60
Delémont, St-Germain	1	3	11	27	20	—	35	12	65
Grandval, Petites familles	1	—	1	5	4	—	8	1	13
Les Reussilles, Petites familles	1	—	1	7	7	3	4	7	14
Wabern, Morija	1	—	4	11	6	13	1	3	35
Total				728	560	253	827	208	1414

	Hauseltern	Personal inklusive Landwirtschaft	Pfleglinge		versorgt durch			Bettenzahl
			Männer	Frauen	Staat	Gemeinden	Privat	
B. Verpflegungsanstalten								
Bärau	2	28	213	210	160	247	16	450
Dettenbühl	2	34	207	163	104	236	30	464
Frienisberg	2	35	213	154	66	291	10	420
Kühlewil	2	36	186	140	11	312	3	350
Riggisberg	2	38	226	184	104	261	45	500
Sumiswald, Gemeindeverpflegungsheim	2	12	32	25	16	25	16	72
Utzigen	1	35	250	185	104	326	5	460
Worben, Seelandheim	2	36	247	126	54	281	38	400
Sonvilier, Versorgungsheim Pré-aux-Bœufs	2	8	67	17	15	69	—	100
Delémont, Hospice	2	5	84	46	7	77	46	132
Reconvilier, Maison de repos «La Colline»	1	4	10	21	7	12	12	31
Saignelégier, Hospice	1	6	41	20	17	37	7	78
St-Imier, Asile	2	7	63	29	57	34	1	120
St-Ursanne, Hospice	1	11	113	40	30	119	4	170
Tramelan, Hospice communal	2	2	34	8	1	34	7	41
Total			1986	1368	753	2361	240	3788
C. Trinkerheilstätten								
Herzogenbuchsee, Wysshölzli	1	6	—	17	7	5	5	25
Kirchlindach, Nüchtern	2	8	40	—	5	17	18	50
Total			40	17	12	22	23	75

[1]) zuzüglich 5 Lehrlinge
[2]) davon 6 versorgt durch Pro Infirmis
[3]) einschliesslich Lehrtöchter
[4]) zuzüglich 11 ledige Mütter
[5]) versorgt durch Pro Infirmis

keit verneint hatte. Die Fürsorgedirektion erkannte, dass ein Gesuchsteller sich dann in einem Pflegeplatz im Sinne dieser Bestimmung aufhält, wenn er erwerbsunfähig ist und im Haushalt von Angehörigen oder familienfremden Personen lebt. Dauernde Pflegebedürftigkeit wird nicht verlangt.

Den Äusserungen verschiedener Gemeinden ist zu entnehmen, dass das neue Gesetz einem Bedürfnis entsprach und dass es sich segensreich auswirkt. Dass es sowohl für die Gemeinden als auch für den Staat gegenüber den bisherigen eine bedeutende Erhöhung der Aufwendungen bringen würde, war von Anfang an bekannt. Andererseits bewirkt es aber manchenorts eine fühlbare Verminderung der Armenausgaben. So konnten – um nur zwei Beispiele zu erwähnen – dank der Fürsorgeleistungen in einer Gemeinde des Amtes Konolfingen «auf den ersten Anhieb» 8 bisher dauernd von der Armenpflege Unterstützte von der Armengenössigkeit befreit werden, in einer solchen des Amtes Trachselwald deren 10. Wenn im Hinblick auf die in Art. 24 AHFG vorgeschriebene persönliche Betreuung der Bezüger von Fürsorgeleistungen ein Betreuer schreibt: «Ich bekam oft das Gefühl, dass die Leutchen am Besuche ebenso Freude hatten wie am überbrachten Geld», so wird damit ohne grosse Worte dem tieferen Sinn der Betreuung, Kernstück des Alters*fürsorge*gesetzes, beredt Ausdruck verliehen. Manche Gemeinden wissen von der grossen Dankbarkeit der mit Fürsorgeleistungen Bedachten zu berichten.

Aufwendungen und Lastenverteilung im Jahre 1957 *Tabelle I*

	Fürsorgeleistungen	Einnahmen (Rückerstattungen u. a. m.)	Netto-Aufwendungen	Lastenverteilung		Staatsanteil in %
				Gemeinden	Staat	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Altersfürsorge	6 431 512.36	81 964.71	6 349 547.65	2 536 167.50	4 393 139.05	63,4
Hinterlassenenfürsorge	581 445.30	1 686.40	579 758.90			
	7 012 957.66	83 651.11	6 929 306.55			
– Bundesbeiträge an die Aufwendungen der Gemeinden und des Staates			– 853 599.—	– 312 418.—	– 541 181.—	
Netto-Aufwendungen 1957			6 075 707.55	2 223 749.50	3 851 958.05	63,4

Bezügergruppen und Personenkreis *Tabelle II*

	Männer	Frauen	Ehepaare	Witwen ohne Kinder	Witwen mit Kindern	Einfache Waisen	Vollwaisen	Total	
								Fälle	Personen
Greise	2222	6830	1903	—	—	—	—	10 955	12 858
Hinterlassene	—	—	—	718	340	786	48	1 157	1 892
Total	2222	6830	1903	718	340	786	48	12 112	14 750
1956 (Vorjahr)	1689	5130	1393	857	276	652	27	9 432	11 417

VI. Verschiedenes

A. Vermittlung verbilligter Kartoffeln

Die Vorräte der Ernte 1956 ermöglichten es der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, im Frühjahr rund 125 000 kg verbilligte Kartoffeln zugunsten Minderbemittelter in 60 bernischen Gemeinden zu vermitteln. Im Herbst konnten in 161 Gemeinden insgesamt 1 314 560 kg Kartoffeln abgegeben werden. Wie immer wurden diese Aktionen unter administrativer Mitwirkung der Fürsorgedirektion und der Gemeindebehörden durchgeführt.

Auf die Vermittlung verbilligter Äpfel musste die Alkoholverwaltung verzichten, da zufolge ungünstiger Witterung im Berichtsjahr nicht genügend einheimisches Obst zur Verfügung stand.

B. Zurückgekehrte Auslandschweizer

Die Gesamtaufwendungen betrugen pro 1957 Fr. 1 065 966, Fr. 326 457 mehr als im Vorjahr; das Teilbudget ist mit Fr. 65 966 überschritten worden. Diese Mehrauslagen waren vorauszusehen (wesentlich verspätete Abrechnungen).

Im Berichtsjahr ist die Zahl der behandelten laufenden Fälle leicht auf 1463 angestiegen (in 798 Fällen – Vorjahr 871 – mussten Ausgaben getätigt werden).

Am 13. Juni 1957 erliessen die eidgenössischen Räte einen neuen Bundesbeschluss über eine ausserordentliche Hilfe an Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 Schäden erlitten haben; dieser Beschluss ersetzt mit Wirkung ab 1. Januar 1958 denjenigen vom 17. Oktober 1946/22. Dezember 1954. Im wesentlichen besteht die Neuordnung darin, dass Kantone und Gemeinden in Zukunft keine Beiträge mehr an Aufwendungen für unter diesen Bundesbeschluss fallende Auslandschweizer zu leisten haben werden (bisher $^1/_3$ für Rückwanderer), was eine wesentliche Entlastung für den Kanton Bern bringen wird, der das Hauptkontingent an hilfsbedürftigen Auslandschweizern stellt; entsprechende Einnahmen (Rückerstattungen von Bund und Kantonen) werden auf diesem Gebiet natürlich auch

wegfallen. Die Bundesleistungen, die mit Armenunterstützungen nichts zu tun haben sollen, werden direkt den Berechtigten ausbezahlt werden; dadurch und durch den Wegfall der Fürsorgearbeit am Einzelfall dürfte die Tätigkeit des Auslandschweizeramtes des Kantons Bern derart eingeschränkt werden, dass es vermutlich auf Mitte des laufenden Jahres, nach Erledigung der unumgänglichen Abschlussarbeiten, aufgehoben werden kann. Wie sich die neue, zentralistische Bundesordnung in der Praxis bewähren wird, bleibt abzuwarten.

C. Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender

Die Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender (Wanderer) erfolgt durch Gewährung von einfacher Kost und von Nachtquartier in den dafür bestimmten Unterkunfts- und Verpflegungsstätten.

Die Wirtschaftslage war auch im Berichtsjahr eine andauernd gute. Trotzdem ist sowohl die Zahl der Wanderer als auch diejenige der Verpflegungen gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Die Zahl der Wanderer stieg von 1559 (ohne Bern-Stadt = 224) im Jahre 1956 auf 3083 (ohne Bern-Stadt = 244) im Jahre 1957, und die Zahl der Verpflegungen von 1662 (ohne Bern-Stadt = 327) auf 3181 (ohne Bern-Stadt = 342).

Die Gesamtkosten der Naturalverpflegung betrugen im Berichtsjahr Fr. 10048.50 (Vorjahr: Fr. 10464.90). Die Ausgaben der Fürsorgedirektion beliefen sich auf Fr. 4231.20 (Vorjahr: Fr. 4541.45), wovon Fr. 2787.10 für Staatsbeiträge pro 1956 an die Bezirksverbände (pro 1955: Fr. 3373.75) und Fr. 1444.10 für Verwaltungskosten (Vorjahr: Fr. 1167.70).

D. Naturschadenfonds

(Hilfe bei unversicherbaren Elementarschäden)

Im Berichtsjahre fand erstmals das neue Dekret vom 20. November 1956 über den Naturschadenfonds Anwendung. Aus 96 Gemeinden wurden 834 Beitragsgesuche gestellt, von denen 682 (82%) mit einer Schadensumme von Fr. 384 107 angenommen werden konnten. Im Vorjahr wurden von 1447 Beitragsgesuchen 948 oder 66% berücksichtigt. Der grössere Anteil der angenommenen Gesuche ist auf die Neuordnung der wirtschaftlichen Zulassungsbedingungen durch das neue Dekret zurückzuführen. – Der Kanton Bern blieb im Berichtsjahre glücklicherweise von Elementarkatastrophen mit grössern unversicherbaren Schäden verschont. Die Unwetter, von denen einzelne Landesgegenden heimgesucht wurden, verursachten vorwiegend Hagelschäden, die versicherbar sind und daher für den Naturschadenfonds ausser Betracht fallen. – Der kantonalen Fürsorgekommission stand gemäss § 6 des Dekrets von den dekretsmässigen Einnahmen des Fonds von Fr. 323 127.70 ein Betrag von Fr. 255 856.83 zur Verfügung. Die Kommission beschloss, an die nach Abzug der dekretsmässigen Selbstbehalte in Betracht fallenden Schäden einen Beitrag von 40% zu gewähren, was mit Einschluss von nachträglichen Beiträgen für frühere Schadenfälle und der Verwaltungs-(Experten-)kosten einen Betrag von Fr. 172 857 erforderte. Mit den Beiträgen, die in den meisten Fällen vom schweizerischen Elementarschädenfonds neben denjenigen des kantonalen Fonds ausgerichtet werden, erhielten die Geschädigten eine durchschnittliche Schadensdeckung von 70–80%. – Im November 1957 überwies der Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern aus Anlass des 150jährigen Bestehens dieser Anstalt dem kantonalen Naturschadenfonds den Betrag von Fr. 500 000 zur dekretsgemässen Verwendung. Der Regierungsrat sprach der Anstalt den besten Dank für diese grosszügige Gabe aus. Das Fondsvermögen ist dank dieser Gabe und des Umstandes, dass nur etwa zwei Drittel der gesetzlichen Einnahmen des Fonds verwendet werden mussten, auf Fr. 2 871 389.99 gestiegen (am 1. Januar 1957 betrug es Fr. 2 208 202.55).

E. Bekämpfung des Alkoholismus Verwendung des Alkoholzehntels

Die Bemühungen zur Bekämpfung des Alkoholismus im Kanton Bern wurden im Berichtsjahr fortgesetzt. Im Ausbau des Trinkerfürsorgenetzes konnte ein weiterer Fortschritt erzielt werden, indem die Gründung der letzten noch fehlenden neutralen Fürsorgestelle, im Amtsbezirk Konolfingen, der Verwirklichung nahe gebracht wurde. Leider fehlt es auch nicht an Rückschlägen, so z. B. im Amt Laupen, dessen Fürsorgestelle seit einiger Zeit verwaist ist, wo aber eine neue Lösung gesucht wird. Neben Fragen der Fürsorgetätigkeit treten auch solche der Fürsorgerausbildung immer wieder an die Staatsbehörden heran. Für die Ausbildung von Fürsorgern steht die von der bernischen Bildungsstätte für soziale Arbeit ins Leben gerufene, vom Staat subventionierte Fürsorgerschule zur Verfügung, die auch den spezifischen Fragen der Alkoholfürsorge besondere Berücksichtigung schenkt. Der Weiterausbildung der Trinkerfürsorger dienten im vergangenen Jahre der Aeschikurs und als Ergänzung dazu eine entsprechende Veranstaltung im Berner Jura, die beide mit Erfolg durchgeführt wurden. Segensreich wirken die unter der Obhut der Trinkerfürsorger stehenden sog. Abendklubs, in welchen sich Schützlinge der Alkoholfürsorge freiwillig zusammenschliessen und in regelmässigen zwanglosen Zusammenkünften Halt, Geselligkeit unf Kameradschaft finden. Einzelne Fürsorgestellen gingen auch dazu über, Ferien- und Besinnungswochen nach dem Beispiel des Blauen Kreuzes durchzuführen, da sich dies in der Betreuung Alkoholgefährdeter als nutzbringend herausgestellt hat. Geeignete Aufklärungsschriften wurden im Berichtsjahr namentlich unter der schulentlassenen Jugend verbreitet. Ferner wurde die Erneuerung des Filmmaterials, welches von den Trinkerfürsorgern bei ihren Vorträgen verwendet werden kann, an die Hand genommen. Im Auftrag der kantonalen Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht hielt ein bernischer Trinkerfürsorger seine Erfahrungen mit der Bauplatzverpflegung und den leider recht häufigen Trunksuchtsfällen bei Bauarbeitern in einer Arbeit fest, die demnächst herauskommt. Die Arbeitsgruppe der Berner Ärzte zur Bekämpfung der Alkoholgefahren entfaltete wiederum eine lebhafte Tätigkeit und suchte auch die wissenschaftliche Bearbeitung von Alkoholproblemen zu fördern. Unter den Hochschulprofessoren sind es vor allem die Herren Prof. Dettling und Prof. Aebi, welche diesen Problemen ihre besondere Aufmerksamkeit schenken und die verschiedene Studien auf diesem Gebiete veranlasst haben. In begrüssenswerter Weise nahm die psychiatrische Poliklinik der Universität Bern die medikamentöse Behandlung Alkoholkranker auf.

Vom Anteil des Kantons Bern am Ertrag der Alkoholbesteuerung durch den Bund im Geschäftsjahr 1956/57 wurde der Direktion des Fürsorgewesens zur Bekämpfung der Trunksucht ein Betrag von Fr. 310 000 zugewiesen. Über die Verwendung dieses Betrages gibt die nachfolgende Aufstellung Aufschluss. Der Zehntel, den der Kanton von jenem Anteil gemäss Art. 32 bis der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen mindestens verwenden muss (Alkoholzehntel), beträgt rund Fr. 208 505.

	Fr.
1. Förderung der Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	76 168.50
2. Aufklärung des Volkes über zweckmässige Ernährung und über Gefahren des Alkoholismus, Unterstützung von Forschungen über Alkoholschädigungen, Förderung von Gemeindestuben, Volksbibliotheken, Leseräumen, Jugendheimen und ähnlichen volkserzieherischen Bestrebungen	2 407.30
3. Förderung der alkoholfreien Obst- und Traubenverwertung	1 500.—
4. Naturalverpflegung armer Durchreisender in Unterkunfts- und Verpflegungsstätten	4 231.20
5. Unterstützung von Trinkerfürsorgestellen sowie von Trinkerheilstätten, Unterbringung von Alkoholkranken in Heilstätten, Heimen sowie Heil- und Pflegeanstalten	186 133.50
6. Versorgung, Pflege und Unterhalt wegen Alkoholismus in der Familie fürsorgebedürftiger Kinder, verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher	30 800.—
Total	301 240.50

Der nicht verwendete Kreditrest von Fr. 8759.50 verfiel der Staatskasse.

F. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Ausland

Dem Bund konnte, wie im Vorjahr, wiederum ein Beitrag von Fr. 7000 zur Verfügung gestellt werden.

G. Gebrechlichenhilfe des Bundes

Der Bund stellte im Berichtsjahr für die Gebrechlichenhilfe eine Subvention von Fr. 53 260 (Vorjahr: Fr. 62 115) zur Verfügung, die weisungsgemäss auf 17 (17) Anstalten für Anormale verteilt wurde.

H. Stiftungen und Fonds

Die Direktion des Fürsorgewesens befasste sich im Berichtsjahr mit folgenden der Gemeinnützigkeit, Sozialfürsorge und Jugenderziehung dienenden Stiftungen und Fonds, über welche sie die Aufsicht führt oder mit denen sie aus andern Gründen zu tun hat:

1. Stiftung Alkoholfreies Gast- und Gemeindehaus «Zum Kreuz» in Herzogenbuchsee,
2. Stiftung Arn in Diessbach bei Büren a. d. A.,
3. Hess-Mosimann-Stiftung in Muri bei Bern,
4. Moser-Stiftung,
5. Mühlemann-Legat,
6. Sollberger-Stiftung in Wangen a. d. A.,
7. Stiftung Schweizerische Erziehungsanstalt für Knaben in der Bächtelen bei Bern,
8. Stiftung Jugenderziehungsfonds des Amtes Konolfingen,
9. Stiftung Oberaargauische Knabenerziehungsanstalt Friedau, St. Niklaus bei Koppigen,
10. Viktoria-Stiftung, Wabern,
11. Stiftung Scheuner-Iglinger-Wohltätigkeitsfonds in Bern,
12. Stiftung Elise-Rufener-Fonds in Bern,
13. Jean Georges-Wildbolz-Stiftung in Bern,
14. Stiftung Ferienheim für erholungsbedürftige Hausmütter und Hausfrauen Rattenholz-Niedermuhlern,
15. Stiftung Propper-Gasser in Biel,
16. Aerni-Leuch-Fonds für berufliche Ausbildung bedürftiger Pflegekinder,
17. Aerni-Leuch-Fonds für bedürftige Wöchnerinnen,
18. Stiftung «Bernisches Hilfswerk» (vgl. lit. J hiernach).

J. Stiftung «Bernisches Hilfswerk»

Im Berichtsjahr waren 228 Gesuche zu behandeln (223 von Einzelpersonen und 5 von Einrichtungen), also 18 mehr als im Vorjahr. Hiervon wurden dem Arbeitsausschuss der Stiftung 177 (Vorjahr: 177) und dem Stiftungsrat 2 (1) unterbreitet. 34 Gesuche konnten abgeschrieben und 15 mussten unerledigt ins neue Jahr übernommen werden.

In 5 Sitzungen behandelte der Arbeitsausschuss die 177 Gesuche. 2 Gesuche musste er abweisen; für 174 Einzelpersonen gewährte er Beiträge von insgesamt Fr. 91 491.60 (Vorjahr: Fr. 86 833.90) und für 1 Einrichtung einen Beitrag von Fr. 10 000. Für eines der beiden dem Stiftungsrat unterbreiteten Gesuche von Einrichtungen bewilligte der Stiftungsrat auf dem Zirkulationsweg einen Beitrag von Fr. 13 000, während das andere am Ende des Berichtsjahres noch hängig war. Für Einrichtungen sind somit im Jahre 1957 Beiträge von 23 000 Franken gesprochen worden. Die Zunahme der Beiträge für Einzelpersonen ist nur zum Teil auf die gegenüber dem Vorjahr um 13 gestiegene Zahl der berücksichtigten Gesuche zurückzuführen. Die Mehrauslagen wurden auch durch die im Berichtsjahr in vielen Heimen beträchtlich gestiegenen Kostgelder verursacht. Denn nach wie vor sind die meisten der bewilligten Beiträge für Kinder und Jugendliche bestimmt, die einer körperlichen oder geistigen Behinderung wegen in Heimen auferzogen, geschult und gepflegt werden müssen.

Wie im Vorjahr reichten auch im Berichtsjahr nur wenige Behinderte ihr Beitragsgesuch direkt bei der Geschäftsstelle der Stiftung ein. Der grösste Teil der Gesuche wurde durch die Institutionen unterbreitet, die sich ohnehin mit den Behinderten zu befassen haben.

Der Stiftungsrat hielt im abgelaufenen Jahr eine einzige Sitzung ab, um die reglementarischen Geschäfte zu behandeln. Zur Sprache kam auch die Einführung der eidgenössischen Invalidenversicherung, wobei die Geschäftsstelle beauftragt wurde, dem Stiftungsrat zu gegebener Zeit einen Bericht über die Auswirkungen dieser Versicherung auf die Tätigkeit der Stiftung und die sich

daraus ergebenden Änderungen des Stiftungsreglementes vorzulegen.

Ausser dem im Vorjahresbericht bereits erwähnten Gemeindebeitrag von Fr. 4000 gingen seitens von Gemeinden nur noch kleinere Beiträge von zusammen 725 Franken ein.

Über die finanzielle Entwicklung gibt im übrigen die nachstehende Jahresrechnung 1957 Aufschluss.

Betriebsrechnung

Einnahmen	Fr.
Beiträge von Gemeinden	4 725.—
Beiträge von Privatpersonen	8.50
Zinsen	38 027.45
Beitragsrückzahlungen	2 268.60
Total Einnahmen	45 029.55
Ausgaben	
Ordentliche Beiträge an Einzelpersonen	91 491.60
Ordentliche Beiträge an Einrichtungen	23 000.—
Verwaltungskosten	1 689.05
Total Ausgaben	116 180.65

Bilanz

Einnahmen	45 029.55
Ausgaben	116 180.65
Ausgabenüberschuss	71 151.10

Vermögensrechnung

Kapitalbestand am Rechnungsanfang	1 125 839.25
Ausgabenüberschuss	71 151.10
Kapitalbestand am 31. Dezember 1957	1 054 688.15

Vermögensausweis

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Postcheckbestand	994.25	
Hypothekarkasse des Kantons Bern, Guthaben auf Konto-Korrent	1 068 828.—	
Transitorische Aktiven (zugesicherte, aber noch nicht eingegangene Beiträge und Rückzahlungen)	730.—	
Transitorische Passiven (vom Arbeitsausschuss und vom Stiftungsrat bewilligte, aber noch nicht ausbezahlte Beiträge)		15 864.10
	1 070 552.25	15 864.10
Kapitalbestand		1 054 688.15
	1 070 552.25	1 070 552.25

K. Ungarische Flüchtlinge

Am 3. Januar 1957 nahm die im Vorjahresbericht erwähnte kantonale Betreuungsstelle für ungarische Flüchtlinge ihre Tätigkeit auf. Ihr waren insbesondere folgende Aufgaben zugedacht: Wo nötig oder gewünscht, die Beratung der Gemeinden in allen Fragen der sozialen und finanziellen Betreuung der Flüchtlinge sowie die Mithilfe bei der Organisation von Sprachkursen; sodann die direkte Beratung der Flüchtlinge. Diese Aufgabenstellung ging von der Überlegung aus, die Betreuung der Flüchtlinge sei in erster Linie Sache der Wohngemeinden in Verbindung mit den privaten Flüchtlingshilfswerken. In diesem Sinne gelangte die Fürsorgedirektion im April des Berichtsjahres mit einem Kreisschreiben an die bernischen Gemeinden.

Die ersterwähnte Aufgabe konnte wie vorgesehen erfüllt werden. Mittels unzähliger Besprechungen, Konferenzen, Besuchen der Dolmetscher der Betreuungsstelle in den Gemeinden, Verhandlungen mit den verschiedensten Amtsstellen, Hilfswerken usw. wurde vielen Gemeinden in den mannigfaltigsten Fragen und Schwierigkeiten geraten und geholfen. Insbesondere ist die Mitwirkung bei der Organisation von Sprachkursen zu erwähnen, bei denen auch der Sprachlehrer der Betreuungsstelle eingesetzt und von dieser die Lehrmittel zur Verfügung gestellt wurden.

Die zweitgenannte Aufgabe gestaltete sich anders als vorgesehen. Die Praxis zeigte bald einmal, dass sich die kantonale Betreuungsstelle nicht auf die Beratung der Flüchtlinge beschränken konnte, sondern sich aktiv in die direkte Betreuung und Hilfe in allen möglichen Lebenslagen einschalten musste. Dies ergab sich aus folgender Entwicklung: Während die Flüchtlinge des ersten bernischen Kontingentes von der kantonalen Fremdenpolizei in Verbindung mit den Gemeinden und Hilfsorganisationen und diejenigen des zweiten Kontingentes von speziell dafür eingesetzten Regionalstellen plaziert worden waren, wurden diejenigen einer dritten, allerdings kleineren Gruppe vom kantonalen Arbeitsamt in Arbeitsstellen vermittelt, teilweise unter Mithilfe der Betreuungsstelle bei der Beschaffung von Unterkunft. Das war in gleicher Weise der Fall bei den individuell neu eingereisten Flüchtlingen sowie – soweit die Wohngemeinden dies nicht selber besorgen konnten – bei der nicht unbeträchtlichen Schar derer, die ein- und mehrmals die Stelle wechselten, ihre Arbeitsstelle aus den verschiedensten Gründen verloren oder die weggenommen werden mussten. Die meisten der letztgenannten Kategorie hatten im Zeitpunkt, da man sich mit ihnen beschäftigen musste, keine zuständige Gemeinde, weshalb die kantonale Betreuungsstelle anfänglich für sie alle Funktionen einer örtlichen Betreuungsstelle zu erfüllen hatte.

Diese Entwicklung entsprach einer Normalisierung der Kompetenzen- und Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen kantonalen Amtsstellen, die sich mit den Flüchtlingen zu befassen haben, nämlich:

Kantonale Fremdenpolizei: Regelung sämtlicher fremdenpolizeilicher Belange;

Kantonales Arbeitsamt: Überwachung der Arbeitsverhältnisse sowie Stellenvermittlung und soweit möglich gleichzeitige Vermittlung der Unterkunft;

Kantonale Betreuungsstelle: Vermittlung der notwendigen Unterstützungen und, in Verbindung mit den Gemeinden und den Flüchtlingshilfswerken, Betreuung in allen Belangen, inbegriffen Zimmer- und Wohnungssuche, wo das Arbeitsamt dies nicht mit dem Arbeitgeber regeln kann, sowie Plazierung aller jener Flüchtlinge, deren Vermittlung dem Arbeitsamt im Interesse seiner guten Beziehungen zu den Arbeitgebern nicht mehr zugemutet werden kann. Daneben erfüllt die Betreuungsstelle die Obliegenheiten eines Schutzaufsehers für die unter Schutzaufsicht gestellten ungarischen Flüchtlinge, worüber der Regierungsrat im Laufe des Berichtsjahres einen besondern Beschluss fasste.

Im Rahmen dieser Kompetenzen und Aufgaben hatte sich die Betreuungsstelle im Jahre 1957 mit rund 300 Flüchtlingen, zum grossen Teil mehrmals, zu befassen. Diese Zahl mag auf den ersten Blick als klein erscheinen. Bedenkt man jedoch, welche Schwierigkeiten sprachlicher Natur zu überwinden waren, wie verschieden die Charaktere, die Lebensauffassung und die Lebensgewohnheiten der Ungarn von den unsern sind und wie ganz anders sich die Erziehung namentlich der jüngern unter ihnen im Heimatstaat gestaltet hatte, bedenkt man ferner, dass zur Hauptsache die schwierigen Elemente und alle jene Flüchtlinge die Betreuungsstelle beschäftigten, mit denen die örtlichen Betreuungsstellen und Hilfswerke nicht fertig wurden, so kann man ermessen, welches Mass an Arbeit zu leisten war.

Diese Lage hat sich in letzter Zeit wenig geändert. Wie allgemein festzustellen ist, sind die Übergangsschwierigkeiten noch lange nicht in allen Fällen überwunden. Die Assimilation machte nicht überall die Fortschritte, die man erwartet hatte. Immerhin haben sich die Verhältnisse wenigstens in der Verwaltung und bei den Hilfswerken soweit normalisiert, dass die kantonale Betreuungsstelle die direkte Betreuung der Flüchtlinge auch in den bei ihr anhängig gemachten Fällen mehr und mehr den Gemeinden und Flüchtlingshilfswerken überlassen und sich auf die ihr ursprünglich zugedachten Aufgaben beschränken kann.

Nicht unerwähnt seien die vielen ungarischen Flüchtlinge, die sich willig in unsere Volksgemeinschaft einordnen liessen und bestrebt waren, sich im Gastland möglichst bald einzuleben und mit dessen Einrichtungen und Gepflogenheiten vertraut zu werden. Mit ihnen hatten sich Behörden und Hilfswerke begreiflicherweise weniger zu befassen.

Übersicht über die reinen Fürsorgeaufwendungen des Staates

		1957 Fr.		1956 Fr.
Verwaltungskosten:		1 235 321.35		1 265 805.75
Armenpflege:				
Beiträge an die Gemeinden:	Fr.		Fr.	
a) Für dauernd Unterstützte	4 252 881.15		4 400 140.40	
b) Für vorübergehend Unterstützte und Fürsorgeeinrichtungen	3 664 637.40		3 626 700.55	
c) Ausserordentliche Beiträge an schwerbelastete Gemeinden	216 156.—		187 691.—	
Auswärtige Armenpflege:				
a) Unterstützungskosten für Berner in Konkordatskantonen	2 795 534.91		2 683 739.78	
b) Unterstützungskosten für Berner in Nichtkonkordatskantonen und im Ausland sowie für heimgekehrte Berner	5 677 579.94		5 524 097.83	
Kosten strafrechtlicher Massnahmen	16 577.15		13 049.05	
		16 623 366.55		16 435 418.61
Beiträge an Bezirks- und Gemeindeverpflegungsheime sowie an andere Heime		80 000.—		57 500.—
Beiträge an Bezirks- und Privaterziehungsheime		960 600.—		861 000.—
Staatliche Erziehungsheime inkl. Ferienheim Rotbad, Zuschüsse		1 057 086.69		1 018 991.85
Bau- und Einrichtungsbeiträge:				
a) Aus der Betriebsrechnung		2 161 655.90		1 603 398.80
b) Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten		67 435.65		148 128.55
c) Aus diversen Fonds, Reserven und Rückstellungen		114 298.—		63 516.95
Alters- und Hinterlassenenfürsorge:	Fr.			
a) Beiträge an die Aufwendungen der Gemeinden nach Art. 33 AHFG	2 978 114.80 [1]			
b) Direkte Fürsorgeleistungen des Staates nach Art. 20 AHFG	84 446.40			
		3 062 561.20 [2]		1 384 683.35
Ausgaben zur Bekämpfung des Alkoholismus		301 240.50		299 572.90
Andere Fürsorgeleistungen		194 810.26 [3]		177 365.10
Reine Ausgaben		25 858 376.10		23 315 341.86
Hinzu kommen:				
Ausgaben aus dem Fonds für ausserordentl. Unterstützungen		12 308.—		

Bern, den 17. März 1958.

Der Direktor des Fürsorgewesens:
Huber

Vom Regierungsrat genehmigt am 3. Juni 1958.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **Ch. Lerch**

[1]) Vorschüsse und geschätzte Kreditoren (Guthaben der Gemeinden). – Hiervon wurden Fr. 270 000.— dem Kantonalen Altersversicherungsfonds belastet.
[2]) Auswirkungen des neuen Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge vom 9. Dezember 1956.
[3]) Davon wurden Fr. 159 940.26 dem Naturschadenfonds belastet.

Beilage

Statistik der bernischen Armenpflege für das Jahr 1956

Anzahl der Unterstützungsfälle und deren zahlenmässige Entwicklung					Aufwendungen des Kantons Bern gemäss Armen- und Niederlassungsgesetz			
Jahr	Burgerliche Armenpflege	Örtliche Armenpflege	Staatliche Arme (Auswärtige und Heimgekehrte)	Total	Burgergemeinden *a)*	Einwohner- und gemischte Gemeinden *b)*	Staat (Auswärtige Armenpflege und Staatsbeiträge) *c)*	Total (Netto)-Aufwendungen des Kantons Bern
						Fr.	Fr.	Fr.
1900	1833	27 420	3 189	32 442	454 671	827 808	1 824 471	3 106 950
1914	1596	26 740	(keine Angaben)		487 772	1 451 584	2 948 251	4 887 607
1918	1546	26 290	(keine Angaben)		671 189	2 119 441	4 009 351	6 799 981
1938	1076	37 842	18 389	57 307	572 112	4 950 200	11 274 716	16 797 028
1940	970	31 772	14 456	47 198	512 310	4 284 329	10 652 710	15 449 349
1941	887	30 525	13 504	44 916	523 979	4 348 771	10 045 608	14 918 358
1942	867	27 290	13 089	41 246	526 991	4 432 789	10 418 210	15 377 990
1943	791	23 519	11 627	35 937	529 197	4 291 046	10 086 039	14 906 282
1944	751	22 859	11 642	35 252	522 834	4 311 984	10 484 858	15 319 676
1945	708	22 834	11 948	35 490	495 408	4 750 993	10 732 801	15 979 202
1946	638	22 504	10 731	33 873	443 437	4 302 239	10 066 871	14 812 547
1947	609	22 710	10 137	33 456	426 940	4 532 332	10 474 714	15 433 986
1948	581	21 632	9 924	32 137	442 878	4 926 128	11 522 367	16 891 373
1949	551	21 882	11 303	33 736	450 444	5 456 349	13 675 244	19 582 037
1950	582	22 509	11 791	34 882	440 174	5 794 651	14 845 899	21 080 724
1951	569	21 669	12 148	34 386	431 669	5 532 761	14 847 205	20 811 635
1952	525	21 199	11 082	32 806	408 341	5 724 123	15 577 907	21 710 371
1953	563	20 822	11 110	32 495	410 184	5 990 690	16 196 266	22 597 140
1954	527	20 496	11 397	32 420	415 819	7 016 822	17 704 293	25 136 934
1955	510	20 348	10 700	31 558	427 022	7 320 891	18 498 549	26 246 462
1956	498	19 571	10 845	30 914	424 764	7 812 345	20 373 386	28 610 495

Erläuterungen:

ad a) Diese Kolonne umfasst die Reinausgaben der burgerlichen Armenpflege (nach Abzug der eingezogenen Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen). — Keine Staatsbeiträge.

ad b) Diese Kolonne gibt die reinen Zuschüsse an, welche aus den Mitteln der laufenden Gemeindeverwaltung an die Armenpflege und Fürsorgeeinrichtungen (Notstandsfürsorge ab 1954 inbegriffen) gewährt wurden, d. h. nach Abzug aller gesetzlichen Einnahmen, wie Burgergutsbeiträge, Armengutsertrag, Verwandtenbeiträge, Rückerstattungen und Beiträge des Staates. — Nicht staatsbeitragsberechtigte Aufwendungen der Gemeinden zu gemeinnützigen Zwecken fehlen in dieser Aufstellung.

ad c) Diese Kolonne gibt die reinen Staatsausgaben für auswärtige und örtliche Armenpflege und ihre Fürsorgeeinrichtungen an. In den Zahlen sind nicht enthalten: die Verwaltungskosten, die Aufwendungen des Kantons für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, die Notstandsfürsorge (bis und mit 1953) sowie die Ausgaben aus Fonds zu besondern Zwecken.

Zahl der Unterstützungsfälle und der unterstützten Personen nach Wohnortsprinzip sowie Gesamt- und Nettoaufwendungen

1955			Wohnort der Unterstützten bzw. Kanton, Land	1956			
Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen		Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen	Nettoaufwendungen
		Fr.				Fr.	Fr.
			1. Unterstützte im Kanton Bern:				
			Einwohner- und gemischte Gemeinden				
17 251	26 109	15 222 154.—	a) Berner	16 434	25 197	15 548 403.—	10 126 839.—
1 863	3 111	1 500 828.—	b) Angehörige von Konkordatskantonen	1 818	3 071	1 573 488.—	462 362.—
419	749	256 727.—	c) Angehörige von Nichtkonkordatskantonen	433	767	274 081.—	30 588.—
489	729	401 622.—	d) Ausländer	567	823	477 226.—	134 915.—
12	12	8 989.—	e) Kosten strafrechtlicher Massnahmen	16	16	13 049.—	13 049.—
510	626	556 826.—	Burgergemeinden	498	585	590 419.—	422 697.—
3 121	3 803	4 777 044.—	Staatliche Fälle (heimgekehrte Berner)	3 106	3 835	4 845 606.—	3 553 178.—
23 665	35 139	22 724 190.—		22 872	34 294	23 322 272.—	14 743 628.—
			2. Berner in Konkordatskantonen:				
443	873	207 496.—	Aargau	447	884	251 171.—	230 657.—
—	—	—	Appenzell I.-Rh.	1	1	579.—	579.—
737	1 212	439 010.—	Baselstadt	690	1 146	477 737.—	441 861.—
329	696	182 136.—	Baselland	320	620	197 409.—	161 913.—
50	87	32 839.—	Graubünden	56	91	28 858.—	23 340.—
407	969	207 154.—	Luzern	379	903	215 176.—	194 889.—
941	1 481	511 503.—	Neuenburg	1 198	1 778	555 359.—	519 600.—
8	17	1 247.—	Nidwalden	5	14	956.—	789.—
12	30	4 733.—	Obwalden	7	16	2 350.—	2 350.—
213	481	111 123.—	St. Gallen	207	502	111 788.—	100 449.—
133	247	43 514.—	Schaffhausen	123	250	53 232.—	42 750.—
22	50	14 767.—	Schwyz	21	44	12 082.—	12 127.—
620	1 296	326 207.—	Solothurn	621	1 197	309 296.—	275 804.—
72	119	35 544.—	Tessin	73	112	50 894.—	44 781.—
6	15	1 918.—	Uri	7	21	2 696.—	2 290.—
1 510	2 862	904 697.—	Zürich	1 431	2 706	932 118.—	845 242.—
5 503	10 435	3 028 888.—		5 586	10 285	3 201 701.—	2 899 421.—
			3. Berner in Nichtkonkordatskantonen:				
33	57	21 757.—	Appenzell A.-Rh.	38	71	26 115.—	22 928.—
199	515	166 775.—	Freiburg	189	510	184 949.—	164 827.—
752	1 048	637 460.—	Genf	757	1 123	640 863.—	561 564.—
22	36	14 289.—	Glarus	21	40	16 313.—	8 662.—
154	365	92 447.—	Thurgau	149	326	98 935.—	69 579.—
800	1 251	770 913.—	Waadt	850	1 360	836 809.—	735 045.—
19	43	8 561.—	Wallis	27	56	16 083.—	12 027.—
23	53	15 606.—	Zug	23	66	22 592.—	18 204.—
2 002	3 368	1 727 808.—		2 054	3 552	1 842 659.—	1 592 836.—
			4. Berner im Ausland:				
72	135	45 790.—	Deutschland	71	139	45 397.—	41 962.—
250	331	93 789.—	Frankreich	258	334	95 676.—	84 581.—
9	9	5 020.—	Italien	9	9	4 766.—	4 065.—
57	113	39 612.—	Übriges Ausland	64	107	41 769.—	34 255.—
388	588	184 211.—		402	589	187 608.—	164 863.—
31 558	49 530	27 665 097.—	**Gesamtaufwendungen für die einzelnen Armenfälle**	30 914	48 720	28 554 240.—	19 400 748.—
—	—	7 401 532.—	**Beiträge aus Armenmitteln an Fürsorgeeinrichtungen**	—	—	9 209 747.—	9 209 747.—
31 558	49 530	35 066 629.—	**Aufwendungen des Kantons Bern (Staat und Gemeinden)**	30 914	48 720	37 763 987.—	28 610 495.—

Zahl der Unterstützungsfälle und der unterstützten Personen nach Heimatzugehörigkeit sowie Gesamt- und Nettoaufwendungen

1955			Heimatzugehörigkeit	1956			
Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen		Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen	Nettoaufwendungen
		Fr.				Fr.	Fr.
			1. Berner:				
17 577	26 436	15 442 567.—	Einwohner- und gemischte Gemeinden	16 753	25 516	15 780 267.—	10 352 297.—
510	626	556 826.—	Burgergemeinden	498	585	590 419.—	422 697.—
3 121	3 803	4 777 044.—	Staat: Heimgekehrte Berner	3 106	3 835	4 845 606.—	3 553 178.—
5 191	10 123	2 820 544.—	in Konkordatskantonen	5 280	9 979	2 979 613.—	2 683 739.—
1 988	3 353	1 715 739.—	in Nichtkonkordatskantonen	2 041	3 539	1 832 883.—	1 583 060.—
388	588	184 211.—	im Ausland	402	589	187 608.—	164 863.—
28 775	44 929	25 496 931.—		28 080	44 043	26 216 396.—	18 759 834.—
			2. Angehörige von Konkordatskantonen:				
427	680	314 400.—	Aargau	401	668	328 634.—	92 406.—
13	16	10 496.—	Appenzell I.-Rh.	11	17	11 196.—	4 275.—
48	81	49 313.—	Baselstadt	30	45	34 076.—	2 371.—
88	146	62 995.—	Baselland	86	149	58 692.—	18 330.—
37	72	27 819.—	Graubünden	38	79	28 314.—	6 788.—
173	301	147 009.—	Luzern	171	306	149 196.—	35 826.—
133	198	109 512.—	Neuenburg	140	217	127 220.—	42 788.—
13	23	7 110.—	Nidwalden	12	22	6 089.—	410.—
17	27	18 554.—	Obwalden	14	25	14 427.—	2 536.—
139	254	115 982.—	St. Gallen	141	233	122 237.—	29 830.—
43	66	36 245.—	Schaffhausen	50	89	41 107.—	9 097.—
23	51	18 968.—	Schwyz	44	85	32 340.—	7 227.—
303	514	263 851.—	Solothurn	281	458	284 855.—	107 623.—
120	200	93 419.—	Tessin	118	190	104 926.—	39 123.—
16	31	5 295.—	Uri	10	20	5 105.—	1 349.—
270	451	219 860.—	Zürich	271	468	225 074.—	62 383.—
1 863	3 111	1 500 828.—		1 818	3 071	1 573 488.—	462 362.—
			3. Angehörige von Nichtkonkordatskant.:				
22	46	15 911.—	Appenzell A.-Rh.	40	71	14 397.—	2 882.—
153	262	88 631.—	Freiburg	152	255	88 976.—	14 936.—
7	8	3 195.—	Genf	11	12	7 570.—	950.—
18	40	17 402.—	Glarus	16	33	14 545.—	+ 1 659.—
61	98	37 508.—	Thurgau	69	134	53 967.—	5 107.—
104	182	64 399.—	Waadt	105	173	78 700.—	7 196.—
47	103	23 352.—	Wallis	32	78	13 076.—	1 668.—
7	10	6 329.—	Zug	8	11	2 850.—	+ 492.—
419	749	256 727.—		433	767	274 081.—	30 588.—
			4. Ausländer:				
184	262	174 270.—	Deutschland	203	285	210 922.—	27 602.—
80	107	58 447.—	Frankreich	70	89	58 111.—	+ 532.—
143	209	90 234.—	Italien	170	247	123 239.—	67 605.—
82	151	78 671.—	Übrige Länder	124	202	84 954.—	40 240.—
489	729	401 622.—		567	823	477 226.—	134 915.—
12	12	8 989.—	**5. Kosten strafrechtlicher Massnahmen**	16	16	13 049.—	13 049.—
31 558	49 530	27 665 097.—	**Gesamtaufwendungen für die einzelnen Armenfälle**	30 914	48 720	28 554 240.—	19 400 748.—
			Beiträge aus Armenmitteln an Fürsorgeeinrichtungen*):				
—	—	4 716 565.—	bernische Einwohner- und gemischte Gemeinden	—	—	5 277 819.—	5 277 819.—
—	—	1 600.—	bernische Burgergemeinden	—	—	2 067.—	2 067.—
—	—	2 683 367.—	Staat Bern	—	—	3 929 861.—	3 929 861.—
—	—	7 401 532.—		—	—	9 209 747.—	9 209 747.—
31 558	49 530	35 066 629.—	**Aufwendungen des Kantons Bern (Staat und Gemeinden)**	30 914	48 720	37 763 987.—	28 610 495.—

*) Gemäss Verwaltungsbericht 1956, Tab. Seiten 5 und 18.